

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



373

Nr. 11, Jahrgang 2013

Hannover, den 15. November 2013

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 140* - Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK). Vom 1. September 2012.....	374
Nr. 141* - Mitteilung über die Nachberufung eines Mitglieds der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenrichtshof der EKD. Vom 6. September 2013.	376
Nr. 142* - Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. Vom 14. Juni 2012.	376
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
Nr. 143 - Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation ev. Kirchen in Nds. zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung u. Versorgung der Pfarrer u. Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG). Vom 6. August 2013. (KABl. S. 122)	388
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 144 - Kirchengesetz über die Einführung der Agende IV, Teilband 1 der VELKD (Berufung - Einführung - Verabschiedung) für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig. Vom 31. Mai. 2013. (ABl. S. 51)	389
Nr. 145 - Fünftes Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchensamtes. Vom 31. Mai 2013. (ABl. S. 50)	389
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 146 - 7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 11. Juni 2013. (KABl. S. 79)	390
Nr. 147 - Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (LBischG). Vom 11. Juni 2013. (KABl. S. 80)	391
Nr. 148 - Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen (LSupG). Vom 11. Juni 2013. (KABl. S. 81)	392
Nr. 149 - Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zu der Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin /zum EKD-Bilanzbuchhalter. Vom 14. Juni 2013. (KABl. S. 82)	393
Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg	

Nr. 150 - Kirchengesetz zur Stärkung der mittleren Ebene, zugleich das 38. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 17.11.2012. (GVBl. XXVII. Band 5. Stück S. 106)	394
Nr. 151 - Kirchengesetz betr. die Übernahme u. Ausführung des Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen u. Pfarrer in der EKD sowie die Änd. des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates u. der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg u. das 37. Gesetz zur Änd. der Kirchenordnung. Vom 17.11.2012. (GVBl. XXVII. Band 5. Stück S. 103)	397
Nr. 152 - Kirchengesetz über die Veräußerung von Grundvermögen. Vom 17.11.2012. (GVBl. XXVII. Band 5. Stück S. 108)	401
Nr. 153 - Kirchengesetz über die Widmung und Entwidmung von Kirchen (Widmungsgesetz - Widmungsg). Vom 25. Mai 2013. (GVBl. XXVII. Band 5. Stück S. 110)	402
Nr. 154 - Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenmusikgesetz - KiMuG). Vom 25. Mai 2013. (GVBl. XXVII. Band 5. Stück S. 111)	403
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
Nr. 155 - Kirchengesetz über die Taufe. Vom 24. Mai 2013. (KABl. S. 3)	405
Nr. 156 - Kirchengesetz über das Heilige Abendmahl. Vom 24. Mai 2013. (KABl. S. 6)	407
Nr. 157 - Kirchengesetz zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 24. Mai 2013. (KABl. S. 7)	408
Evangelische Kirche von Westfalen	
Nr. 158 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD. Vom 16. Mai 2013. (KABl. S. 102)	408
Evangelische Landeskirche in Württemberg	
Nr. 159 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetzes. Vom 6. Juli 2013. (Abl. S. 532)	409
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Harare, Simbabwe	409
Stellenausschreibung Auslandsdienst in La Paz /Bolivien	410
Stellenausschreibung Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten.....	411

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 140* - Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK). Vom 1. September 2012.

V e r t r a g
zwischen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(EKD)
und
dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund
(SEK)

§ 1 Theologische Grundlage

Im Bewusstsein ihrer historischen, kulturellen und konfessionellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede wissen sich die Evangelische Kirche in Deutschland und der Schweizerische Evangelische Kirchenbund der Aufgabe verpflichtet, die Zusammenarbeit deutschsprachiger Kirchen zu stärken und dadurch der Einheit der reformatorischen Kirchen in Europa zu dienen. In tiefer Dankbarkeit gegen Gott stellen die Vertragspartner fest, dass sie seit 1973 durch die Leuenberger Konkordie in voller Kirchengemeinschaft miteinander verbunden sind.

§ 2**Zusammenarbeit und Gemeinschaft**

Die EKD und der SEK lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern nach Maßgabe der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- a) gegenseitige Information über wichtige Maßnahmen, Ereignisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und in ihrem ökumenischen Kontext,
- b) Begegnungen auf der Ebene ihrer Kirchenleitungen bzw. des Kirchenamtes der EKD und der Geschäftsstelle des SEK,
- c) Beratung, Projekte und Zusammenarbeit in allen Bereichen kirchlichen Lebens, insbesondere mit Bezug auf gottesdienstliches Leben, Katechetik, Diakonie, Mission und Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen,
- d) die gegenseitige Einladung zu ihren jeweiligen Synodalversammlungen und Tagungen,
- e) ihre Zusammenarbeit im Rahmen der muttersprachlichen seelsorglichen Betreuung evangelischer Christen deutscher Sprache außerhalb Deutschlands und der Schweiz und
- f) die gemeinsame Beratung über die politische Entwicklung Europas und daraus erwachsende kirchliche Aufgaben insbesondere im Kontext der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK).

§ 3**Kirchenmitgliedschaft evangelischer Christen aus der Schweiz in Deutschland**

Evangelische Christen, die in der Schweiz Mitglieder einer der SEK-Mitgliedskirchen sind, werden mit Begründung ihres Wohnsitzes in Deutschland gemäß dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder derjenigen Gliedkirche der EKD, in deren Bereich ihr Wohnsitz liegt.

§ 4**Kirchenmitgliedschaft evangelischer Christen aus Deutschland in der Schweiz**

Evangelische Christen, die in Deutschland Mitglieder einer Gliedkirche der EKD sind, werden gemäß der jeweiligen kantonalen Regelung Mitglieder derjenigen öffentlich-rechtlich anerkannten Mitgliedskirche des SEK, in deren Bereich ihr Wohnsitz in der Schweiz liegt. Die Möglichkeit, einer Gemeinde des Bundes Evangelisch-lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (BELK) anzugehören, bleibt unberührt.

§ 5**Deutschsprachige Auslandsarbeit**

(1) Die EKD und der SEK wissen sich in der Förderung des kirchlichen Dienstes an deutschsprachigen evangelischen Christen sowohl deutscher als auch hel-

vetischer Herkunft außerhalb Deutschlands und der Schweiz verbunden.

(2) Der SEK unterstützt schweizerische Evangelische im Ausland. Dazu vermittelt oder entsendet er schweizer Pfarrer und Pfarrerinnen oder sozial-diakonische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Gemeinden, Kirchen oder Kirchenverbände im Ausland.

(3) Zur Versehung des pastoralen Dienstes an Evangelischen deutscher Sprache im Ausland entsendet die EKD im Rahmen ihrer Möglichkeiten, auf der Grundlage der bei ihr geltenden Bestimmungen und gemäß den mit den Gemeinden bzw. Kirchen existierenden Verträgen Pfarrer und Pfarrerinnen, die in einem Dienstverhältnis zu einer EKD-Gliedkirche stehen. Der pastorale Dienst der von der EKD entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen richtet sich an deutschsprachige Evangelische ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Mitgliedskirche des SEK stehen, können von der EKD auf Auslandspfarrstellen entsandt werden unter der Voraussetzung, dass ihr Dienstverhältnis zu einer Mitgliedskirche des SEK während des Auslandsdienstes fortbesteht. Im Falle einer Entsendung durch die EKD ist zwischen der EKD und der jeweiligen Kantonalkirche zuvor eine schriftliche Vereinbarung über die Modalitäten der Entsendung und deren Beendigung abzuschließen.

§ 6**Nebenabreden und Veränderungen**

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 7**Kündigung**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 8**Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag wird sowohl in einer deutsch- als auch in einer französischsprachigen Fassung ausgefertigt. Die deutschsprachige Fassung ist verbindlich.

(2) Dieser Vertrag tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Für die EKD
Nikolaus Schneider
Vorsitzende
des Rates der EKD
Dr. Martin Schindehütte
Leiter der Hauptabteilung
Ökumene u. Auslandsarbeit
des Kirchenamtes
Hannover
1. September 2012

Für den SEK
Dr. Gottfried Locher
Präsident
des Rates des SEK
Philippe Woodtli
Geschäftsleiter
Bern
15. Oktober 2012

**Nr. 141* - Mitteilung über die
Nachberufung eines Mitglieds der
Senate für mitarbeitervertretungs-
rechtliche Streitigkeiten bei dem
Kirchengerichtshof der EKD.
Vom 6. September 2013.**

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 6. September 2013 gemäß Artikel 32a der Grundordnung der EKD i. V. m. § 9 des Kirchengerichtsgesetzes der EKD für die Amtszeit bis zum 30. Juni 2018 nachfolgendes Mitglied der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengerichtshof der EKD berufen:

1. Stellvertreter der Richterin des Ersten und Zweiten Senats: Kirchenrat Dr. Matthias **Triebel**, Kiel

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder des Senats (ABl. EKD 2012 S. 410) wird verzichtet.

Hannover, den 6. September 2013

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

**Nr. 142* - Satzung des
Evangelischen Werkes für Diakonie
und Entwicklung e.V.*
Vom 14. Juni 2012.**

Präambel

In Jesus Christus hat Gott seine Liebe zur Welt erwiesen. Die Kirche hat den Auftrag, diese Liebe allen Menschen durch Wort und Tat zu bezeugen. Im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung nimmt sie diesen Auftrag wahr und bekräftigt die Zusammengehörigkeit des Entwicklungsdienstes mit der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche.

* Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Kirchengesetz über das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie- und Entwicklungsgesetz - DEDG-EKD) vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 326) dem Entwurf der Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. zugestimmt.

Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung steht in den Traditionen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit seinen Aktionen der Ökumenischen Diakonie und des Evangelischen Entwicklungsdienstes und führt diese zusammen.

Diakonie und Entwicklungsdienst wurzeln in dem Glauben, der die Welt als Gottes Schöpfung bezeugt, in der Liebe, mit der Gott uns an jeden Menschen als Nächsten weist, und in der Hoffnung, die in der Gewissheit der kommenden Gottesherrschaft handelt. Sie sind getragen von der Überzeugung, dass nach dem biblischen Auftrag die Verkündigung des Evangeliums und der Dienst in der Gesellschaft, missionarisches Zeugnis und Wahrnehmung von Weltverantwortung im Handeln der Kirche zusammen gehören. Der Dienst im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung ist den Zielen verpflichtet,

- unterschiedslos allen Menschen beizustehen, die in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis, Armut und ungerechten Verhältnissen leben;
- die Ursachen dieser Nöte aufzudecken und zu benennen und zu ihrer Beseitigung beizutragen;
- den kirchlichen Beitrag zur Überwindung der Armut, des Hungers und der Not in der Welt und ihrer Ursachen in ökumenischer Partnerschaft zu gestalten;
- gemeinsam mit den ihn tragenden Kirchen und diakonischen Verbänden in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft für eine gerechte Gesellschaft und eine nachhaltige Entwicklung einzutreten;
- Zeugnis einer gelebten Hoffnung auf das Heil zu geben, das in Jesus Christus allen Menschen verheißen ist.

**I. Grundbestimmungen, Mitgliedschaft
und Aufgaben**

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet "Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft verfolgen.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend den Aufgaben des Vereins zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses von Diakonischem Werk der EKD e.V. und Evangelischen Entwicklungsdienst e.V. die in der Anlage aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass die diakonische, volksmissionarische, entwicklungsbezogene oder humanitäre Tätigkeit im Sinne des § 5 unmittelbar oder mittelbar Gegenstand der Arbeit der Mitglieder ist und diese ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Privatrechtlich organisierte Mitglieder des Vereins haben ihre Satzung und jede Satzungsänderung dem Verein in Abschrift einzureichen.

(3) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Ausschusses Diakonie und des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe nach Maßgabe einer Ordnung für die Zugehörigkeit von Mitgliedern zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung und ihr Zusammenwirken (MitgliedschaftsO), die von der Konferenz Diakonie und Entwicklung ("Konferenz") beschlossen wird.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, durch Wegfall der Gemeinnützigkeit bei einem Mitglied oder durch Austritt. Mitglieder können durch Beschluss der Konferenz ausgeschlossen werden, wenn sie nicht mehr in Verbindung zur diakonischen, volksmissionarischen, entwicklungsbezogenen oder humanitären Arbeit ihrer Kirche stehen, die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder den sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen. Der Wegfall der Gemeinnützigkeit führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Der Austritt eines Mitgliedes muss in schriftlicher Form zehn Monate vor Beginn des Kalenderjahres, zu dem er wirksam werden soll, von dem Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Eine Mitgliederversammlung findet nur im Falle der Auflösung des Vereins (§ 28) statt. Sie wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Konferenz eingeladen und geleitet. Die Bestimmungen über die Einladung, die Antragstellung, die Beschlussfassung und die Niederschrift für die Konferenz gelten entsprechend. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin jedes unmittelbaren Mitgliedes des Vereins zusammen.

(6) Näheres zur Mitgliedschaft kann in einer Mitglied-

schaftsordnung geregelt werden.

§ 4

Mittelbare Mitgliedschaft

Mittelbare Mitglieder sind die Werke, Verbände und sonstigen Einrichtungen, die den Landesverbänden, den freikirchlichen Diakonischen Werken und den Fachverbänden angehören. Die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse des Vereins

(1) Der Verein wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen der EKD, den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, gemeinsam in Anerkennung ihres jeweiligen kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes getragen.

(2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch seine Werke "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" und "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst".

(3) Als Werk der evangelischen Kirche nimmt der Verein im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland diakonische und volksmissionarische Aufgaben sowie Aufgaben des Entwicklungsdienstes und der humanitären Hilfe wahr.

§ 6 Aufgaben des Werkes

"Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband"

(1) Das Werk "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" nimmt die Aufgaben des Vereins als anerkannter "Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege" wahr. In dieser Funktion arbeitet das Werk "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt die Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Freikirchen sowie der anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, sonstigen in- und ausländischen zentralen Organisationen und in Kirche und Öffentlichkeit.

(2) Das Werk "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" fördert die Landesverbände und Fachverbände sowie die mittelbaren Mitglieder. Es dient ihrer Zusammenarbeit und unterstützt die gemeinsame Planung von Aufgaben, die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Landesverbandes hinausgehen. Es unterstützt die Zusammenarbeit und gemeinsame Planung der Landesverbände, Fachverbände und mittelbaren Mitglieder, insbesondere in den Arbeitsbereichen der Hilfe für junge Menschen, für Familien, für kranke, für behinderte und alte Menschen, für sozial benachteiligte Personen und Gruppen, für gefährdete Menschen und in der Ausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Geschlechter bei der Arbeit und innerhalb der Organisationen der Diakonie sind zu berücksich-

tigen.

(3) Im Verhältnis zu den Landesverbänden, Fachverbänden und mittelbaren Mitgliedern erfüllt das Werk "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" die Aufgaben, die einer einheitlichen Wahrnehmung und Vertretung bedürfen, wie die der Grundsatzfragen der Sozialpolitik, der Mitwirkung bei der nationalen und europäischen Normsetzung, der für die Gesamtarbeit des Werkes erforderlichen Grundlagenforschung und der zentralen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

(4) Das Werk "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" soll durch Empfehlungen die notwendige Koordinierung der Arbeit der Landesverbände, Fachverbände und mittelbaren Mitglieder unterstützen, insbesondere die Anwendung einheitlicher Planungsgrundsätze, die Koordinierung von Planungsvorhaben, die Erarbeitung von Modell- und Strukturvorstellungen für die diakonische Arbeit und die Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeitenden nach übereinstimmenden Grundsätzen. Zu diesem Zweck sind auch Vereinbarungen mit den Landesverbänden, Fachverbänden und mittelbaren Mitgliedern anzustreben.

(5) In Erfüllung der Aufgaben des Werkes "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" kann die Konferenz auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie Rahmenbestimmungen auf folgenden Gebieten festlegen:

- Gegenseitige Information;
- Mindestanforderungen für die Rechtsform und Satzung von diakonischen Einrichtungen;
- Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht;
- Wirtschaftsführung, insbesondere Rechnungswesen und Rechnungsprüfung;
- Statistik.

Weitere Sachgebiete können auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie festgelegt werden.

Die Landesverbände und Fachverbände sind verpflichtet, die Rahmenbestimmungen zu beachten und in ihrem Bereich auf die Beachtung durch die mittelbar angeschlossenen Werke, Verbände und Einrichtungen hinzuwirken. Im Übrigen gestalten die Landes- und Fachverbände ihre Arbeit selbständig.

(6) Die Landesverbände und Fachverbände sowie deren jeweilige Mitglieder führen das Kronenkreuz als Zeichen und die Marken des Werkes "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" und eine auf die Mitgliedschaft hinweisende Bezeichnung. Vom Verein getroffene markenrechtliche Regelungen sind zu beachten.

(7) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein im Zusammenhang der Vergabe der Nutzungsrechte an den Marken "Kronenkreuz" und "Diakonie mit Kronenkreuz" und gegebenenfalls weiterer vom Verein für das Werk "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" geführter Marken Rahmenbestimmungen festlegen.

(8) Einer unabhängigen paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission beim Werk "Diakonie

Deutschland - Evangelischer Bundesverband" obliegt es, partnerschaftlich das Arbeitsrecht im Bereich der Diakonie verbindlich auszugestalten und weiterzuentwickeln, soweit nicht die Arbeitsrechtsordnung der jeweiligen Kirche oder des Landesverbandes gilt. Das Nähere bestimmt die auf kirchengesetzlicher Grundlage von der Konferenz beschlossene Ordnung.

§ 7

Aufgaben des Werkes "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst"

(1) Das Werk "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" nimmt für die evangelische Kirche die Aufgaben des Entwicklungsdienstes, der humanitären Hilfe und der weltweiten zwischenkirchlichen Hilfe wahr. Es übernimmt alle Aufgaben, die bislang der Evangelische Entwicklungsdienst und der Bereich Ökumenische Diakonie im Diakonischen Werk der EKD wahrgenommen haben. Das Werk "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" vertritt den Entwicklungsdienst und die humanitäre Hilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Freikirchen sowie der anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, sonstigen in- und ausländischen zentralen Organisationen und in Kirche und Öffentlichkeit.

(2) Das Werk "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" unterstützt mit finanziellen Beiträgen, personeller Beteiligung, fachlicher Beratung, Not- und Katastrophenhilfe und Vergabe von Stipendien Kirchen, christliche Organisationen und andere private Träger weltweit, die sich am Aufbau einer gerechten Gesellschaft beteiligen, sich gegen Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht und Religionszugehörigkeit einsetzen und Menschen weltweit beistehen, die in Not und Armut leben, deren Menschenwürde und -rechte verletzt werden oder die von Kriegen oder anderen Katastrophen bedroht oder aktuell betroffen sind. Das Werk fördert mit seiner Arbeit die Herstellung gleicher Lebenschancen für Frauen und Männer.

(3) Das Werk ergreift und fördert Maßnahmen, die in Kirche, Öffentlichkeit und Politik das Bewusstsein und die Bereitschaft wecken und stärken, sich für die Vorbeugung von Katastrophen und die Überwindung von Not, Armut, Verfolgung und Unfrieden in der Welt einzusetzen und die dazu beitragen können, dass sich die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige menschliche Entwicklung verbessern. Dazu betreibt das Werk anwaltschaftliche Arbeit und fördert die entwicklungspolitische Bildung im Inland.

(4) Das Werk "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" führt als Marke das Logo "Brot für die Welt".

(5) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein im Zusammenhang der Vergabe der Nutzungsrechte an der Marke "Brot für die Welt" und ggf. weiterer vom Verein für das Werk "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" geführter Marken auch Rahmenbestimmungen festlegen.

II. Organe und deren Ausschüsse

§ 8

Organe

(1) Organe des Vereins sind

1. die Konferenz Diakonie und Entwicklung (Konferenz) (§ 9),
2. der Aufsichtsrat (§ 14),
3. der Vorstand (§ 17).

(2) Neben diesen Organen des Vereins tritt im Falle der Auflösung zusätzlich eine Mitgliederversammlung (§ 28) zusammen.

§ 9

Konferenz Diakonie und Entwicklung

Mitglieder

(1) Die Konferenz besteht aus bis zu 112 Mitgliedern. Ihr gehören jeweils höchstens an:

- a) 20 auf Vorschlag der Gliedkirchen der EKD von der Kirchenkonferenz der EKD entsandte Vertreter oder Vertreterinnen;
- b) acht Vertreter oder Vertreterinnen der EKD, die von der EKD-Synode aus ihrer Mitte gewählt werden;
- c) fünf von der Kirchenkonferenz der EKD in die Konferenz berufene Vertreter oder Vertreterinnen;
- d) zwei vom Rat der EKD in die Konferenz entsandte Vertreter oder Vertreterinnen;
- e) zehn von den Freikirchen sowie der anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, entsandte Vertreter oder Vertreterinnen;
- f) 23 Vertreter oder Vertreterinnen der Landesverbände, die nach Maßgabe einer von der Konferenz zu beschließenden Wahlordnung gewählt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass jeder Landesverband mit mindestens einer Person vertreten ist.
- g) 23 Vertreter oder Vertreterinnen der Fachverbände, die nach Maßgabe einer von der Konferenz zu beschließenden Wahlordnung gewählt werden.
- h) zehn Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie in die Konferenz berufen werden;
- i) zehn Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die entwicklungspolitische Arbeit vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe in die Konferenz berufen werden;
- j) ein Vertreter oder eine Vertreterin, die vom Evangelischen Missionswerk entsandt wird;

(2) Für jedes Mitglied der Konferenz ist eine Stellvertretung persönlich zu benennen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht als Mitglieder der Konferenz Stimmrecht haben. Das Kirchenamt der EKD entsendet einen Vertreter bzw. eine Vertreterin mit beratender Stimme. Die Mitar-

beitervertretung des Vereins entsendet zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen mit beratender Stimme. Durch Beschluss der Konferenz können weitere Personen zu beratender Teilnahme hinzugezogen werden. Mitglieder der Konferenz sind, soweit sie dem Aufsichtsrat angehören, bei der Entlastung des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigt. Auch Mitgliedern des Vereins, die nicht in der Konferenz selbst unmittelbar vertreten sind, ist Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vor der Konferenz zu erläutern, wenn ihr Arbeitsbereich berührt ist.

§ 10

Konferenz Diakonie und Entwicklung Aufgaben

(1) Die Konferenz beschließt über Grundsatzfragen des Vereins sowie auf Vorschlag seines Ausschusses Diakonie über allgemeine Grundsätze für die diakonische und volksmissionarische Arbeit, auf Vorschlag seines Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe über allgemeine Grundsätze für den Entwicklungsdienst und die humanitäre Hilfe. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie genehmigt den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss des Vereins jeweils auf Empfehlung des Aufsichtsrates.
2. Sie beschließt die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands.
3. Sie beschließt auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie Regelungen über die Erhebung und die Höhe von Beiträgen von Mitgliedern des Vereins.
4. Sie beschließt auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie die Erhebung von gesonderten Umlagen.
5. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende im Falle seiner oder ihrer Verhinderung.
6. Sie wählt aus ihrer Mitte die zehn Mitglieder des Aufsichtsrates, die gemäß § 14 Absatz 2 von der Konferenz in den Aufsichtsrat gewählt werden.
7. Sie bildet einen Ausschuss Diakonie und einen Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe und wählt Vertreterinnen und Vertreter in die beiden Ausschüsse nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen.
8. Sie beschließt Rahmenbestimmungen gemäß § 6 Abs. 5 auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie.
9. Sie beschließt eine Ordnung für die Zugehörigkeit von Mitgliedern zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung und ihr Zusammenwirken (MitgliedschaftsO).
10. Sie beschließt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus Landesverbänden und Fachverbänden in die Konferenz Diakonie und Entwicklung (WahlO KDE) auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie.

11. Sie beschließt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (WahlO AR).
12. Sie beschließt die Übernahme kirchlichen Rechts in einer für den Verein geltenden Fassung.
13. Sie bestätigt die Berufung des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands (Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden Werke) gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 3.
14. Sie beschließt die Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 6 Absatz 8 auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie.
15. Sie beschließt über Änderungen dieser Satzung.
16. Sie beschließt über die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins gemäß § 28.

(2) Die Konferenz kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, in die sie auch Personen berufen kann, die nicht der Konferenz angehören. Sofern die Aufgabenstellung der Ausschüsse Beschlüsse erfordert, die die Konferenz binden, so muss diese eine entsprechende Beschlusskompetenz festlegen.

(3) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Konferenz Diakonie und Entwicklung Amtdauer, Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Mitglieder der Konferenz werden alle sechs Jahre neu bestellt. Sie bleiben bis zum Zusammentritt der neu bestellten Konferenz im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Wahlperiode. Bis zur Neubestellung tritt für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ein. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Funktion, die die Voraussetzung für seine Bestellung gewesen ist.

(2) Die Konferenz wird von ihrem bzw. ihrer Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 20 ihrer Mitglieder oder der Aufsichtsrat es verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Der in Aussicht genommene Termin soll nach Möglichkeit ein halbes Jahr im Voraus mitgeteilt werden. Die Tagesordnung ist mit Anlagen allen Mitgliedern des Vereins i.S.v. § 3 zuzuleiten.

(4) Anträge zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung können von den Mitgliedern des Vereins i.S.v. § 3, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand sowie von jeweils zehn Mitgliedern der Konferenz gestellt werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vor der Sitzung dem bzw. der Vorsitzenden zur Aufnahme in die Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Beratun-

gen festgestellt, die Feststellung muss während der Tagung nur wiederholt werden, wenn aus der Mitte der Konferenz bezweifelt wird, dass sie beschlussfähig ist. Wenn die Konferenz nicht beschlussfähig ist, kann sie frühestens nach zwei Wochen zu einer erneuten Tagung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der sie ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Zählung der abgegebenen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.

(6) Der Beschluss über die Ordnung für die Zugehörigkeit von Mitgliedern zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung und ihr Zusammenwirken (MitgliedschaftsO) nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz. Kann die Konferenz einem Beschlussvorschlag ihrer Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Ziffer 3, Ziffer 4, Ziffer 8, Ziffer 10 und Ziffer 14 nicht oder nur in geänderter Form zustimmen, verweist sie den Vorschlag zur erneuten Beratung an den betreffenden Ausschuss zurück. Kann die Konferenz bei einem Beschlussgegenstand gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 8, Ziffer 10 und Ziffer 14 den Vorschlägen eines Ausschusses auch nach zweimaliger Zurückverweisung an den Ausschuss nicht oder nur in geänderter Form folgen, so beschließt die Konferenz ohne erneute Zurückverweisung an den Ausschuss abschließend.

(7) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden und einem von ihm bzw. ihr zu bestimmenden Mitglied der Konferenz zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden.

(8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Konferenz teil, sofern die Konferenz nichts anderes bestimmt.

§ 12

Ausschuss Diakonie

(1) Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 7 setzt die Konferenz aus ihren Mitgliedern und deren Stellvertretungen einen Ausschuss Diakonie ein. Der Ausschuss wird für die jeweilige Amtdauer der Konferenz gewählt.

(2) Dem Ausschuss Diakonie gehören an:

- jeweils sechs Personen aus den Landes- und Fachverbänden,
- zwei der Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit vom Aufsichtsrat in die Konferenz berufen werden,
- eine Person aus der EKD,
- eine Person aus den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind,
- je zwei Personen aus der Mitgliedergruppe der Fachverbände und der Mitgliedergruppe der Landesver-

bände aus dem Aufsichtsrat.

Die oder der Vorsitzende des Ausschusses soll dem Aufsichtsrat angehören.

(3) Der Ausschuss Diakonie hat folgende Aufgaben:

1. Er berät die Leitung des Werkes "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" bei theologischen, sozial- und europapolitischen, konzeptionellen und strategischen Grundsatzthemen von bundesweiter diakonischer Bedeutung und der Entwicklung von Leitlinien.
2. Er begleitet bereichsübergreifende Projekte von bundesweiter diakonischer Bedeutung.
3. Er beschließt über die Zusammensetzung der Lenkungsausschüsse für die Begleitung von Projekten von bundesweiter diakonischer Bedeutung.
4. Er gibt gegenüber dem Aufsichtsrat ein Votum hinsichtlich der Aufnahme weiterer Mitglieder bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 9 ab.
5. Er schlägt dem Aufsichtsrat zehn Personen vor, die vom Aufsichtsrat aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit in die Konferenz berufen werden.
6. Er legt der Konferenz Vorschläge für Beschlüsse über allgemeine Grundsätze für die diakonische und volksmissionarische Arbeit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 und über Rahmenbestimmungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 8 vor.
7. Er legt der Konferenz den Vorschlag für Regelungen über die Erhebung und die Höhe von Beiträgen von Mitgliedern des Vereins gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 zur Beschlussfassung vor.
8. Er legt der Konferenz Vorschläge für Beschlüsse über die Erhebung von gesonderten Umlagen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 vor.
9. Er legt der Konferenz den Vorschlag für eine Ordnung für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus Landesverbänden und Fachverbänden in die Konferenz Diakonie und Entwicklung (WahlO KDE) gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 zur Beschlussfassung vor.
10. Er legt der Konferenz den Vorschlag für eine Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 14 zur Beschlussfassung vor.

(4) Beschlüsse des Ausschusses gemäß Absatz 3 Ziffer 6, Ziffer 7, Ziffer 8 und Ziffer 9 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Ausschuss arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die der Ausschuss dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorlegt.

§ 13

Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe

(1) Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 7 setzt die Kon-

ferenz einen Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe ein. Der Ausschuss wird für die jeweilige Amtsdauer der Konferenz berufen.

(2) Dem Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe gehören an:

- sechs Personen aus der Konferenz, davon eine Person aus den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind,
- fünf vom Aufsichtsrat benannte Personen, davon mindestens vier aus dessen Mitte, darunter der oder die Vorsitzende der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V.,
- die Direktorin oder der Direktor des Evangelischen Missionswerkes,
- sechs vom Ausschuss aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die entwicklungspolitische Arbeit vorgeschlagene und vom Aufsichtsrat berufene Personen, darunter die Leiterin oder den Leiter der Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit im Kirchenamt der EKD.

Die oder der Vorsitzende des Ausschusses soll dem Aufsichtsrat angehören.

(3) Der Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe hat folgende Aufgaben:

1. Er berät die Leitung des Werkes "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" bei entwicklungspolitischen, förderpolitischen, kommunikativen, Fundraising- und bildungsbezogenen Grundsatzfragen und Grundsatzdokumenten.
2. Er bewilligt vom Werk "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" zu vergebende Projektmittel auf Vorschlag des Vorstands.
3. Er kann die Bewilligung der Projektmittel und die Beratung damit zusammenhängender Fragen an aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse delegieren. In diese Ausschüsse können weitere Expertinnen und Experten berufen werden, wobei deren Anteil in den jeweiligen Ausschüssen nicht die Mehrheit bilden darf.
4. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann er die Entscheidung über Projektbewilligungen an die Leitung des Werkes "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" delegieren.
5. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Unterausschüsse bilden, in die er weitere Expertinnen und Experten berufen kann.
6. Er gibt gegenüber dem Aufsichtsrat ein Votum hinsichtlich der Aufnahme weiterer Mitglieder bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 9 ab.
7. Er schlägt dem Aufsichtsrat zehn Personen vor, die vom Aufsichtsrat aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die entwicklungspolitische Arbeit in die Konferenz berufen werden.
8. Er schlägt dem Aufsichtsrat sechs Personen vor, die vom Aufsichtsrat in den Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe berufen werden.

9. Er legt der Konferenz Vorschläge für Beschlüsse über allgemeine Grundsätze für den Entwicklungsdienst und die humanitäre Hilfe gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 vor.

(4) Der Ausschuss arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die der Ausschuss dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorlegt. Die Einsetzung der Bewilligungsausschüsse erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 14

Aufsichtsrat - Mitglieder

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Personen. Ihm gehören an:

- a) eine vom Rat der EKD in den Aufsichtsrat entsandte Person
- b) sechs von der Kirchenkonferenz entsandte Personen, darunter mindestens vier leitende Geistliche oder leitende Juristinnen oder Juristen aus den Gliedkirchen der EKD
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Freikirchen sowie der anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, aus einer diakonischen Einrichtung
- e) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Landesverbände
- f) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Fachverbände
- g) eine der Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit vom Aufsichtsrat in die Konferenz berufen worden sind
- h) eine der Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die entwicklungspolitische Arbeit vom Aufsichtsrat in die Konferenz berufen worden ist,
- i) der oder die Vorsitzende der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V..

(2) Mit Ausnahme der vom Rat der EKD und von der Kirchenkonferenz in den Aufsichtsrat entsandten Personen und dem oder der Vorsitzenden der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. werden alle anderen Vertreterinnen und Vertreter jeweils auf Vorschlag der entsprechenden Vertreterinnen und Vertreter nach § 9 Absatz 1 Buchstaben e, f und g von der Konferenz aus ihrer Mitte in den Aufsichtsrat gewählt. Von den Personen nach § 9 Absatz 1 Buchstaben h und i kooptiert der Aufsichtsrat jeweils eine Person in den Aufsichtsrat. Näheres zur Kooptation regelt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (WahlO AR).

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und vier stellvertretende Vorsitzende.

(4) Den Vorsitz soll eine leitende Geistliche oder ein leitender Geistlicher innehaben. Die vier stellvertretenden Vorsitzenden sollen eine Person aus den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, eine Person aus den Landesverbänden,

eine Person aus den Fachverbänden und eine leitende Juristin oder ein leitender Jurist sein. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall ihrer oder seiner Verhinderung in einer vom Aufsichtsrat festgelegten Abfolge.

(5) Die Wahlverfahren sowie das Ausscheiden und die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates regelt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (WahlO AR) gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 11.

(6) Die oder der Vorsitzende der Konferenz nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie oder er nicht Mitglied des Aufsichtsrates ist. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zur beratenden Teilnahme zuziehen. Er kann zu einer geschlossenen Sitzung zusammentreten.

§ 15

Aufsichtsrat - Aufgaben

(1) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er überwacht die Arbeit des Vorstands und beaufsichtigt die Amtsführung der Mitglieder des Vorstands, berät ihn bei seiner Arbeit und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz.
2. Er berichtet der Konferenz über seine Tätigkeit.
3. Er ist zuständig für die Berufung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, einschließlich des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, die die Präsidentinnen oder Präsidenten der Werke "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" und "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" sind. Die Präsidenten oder Präsidentinnen sollen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein. Ihre Berufung bedarf der Zustimmung des Rates der EKD und der Bestätigung durch die Konferenz Diakonie und Entwicklung.
4. Er beschließt einen Geschäftsverteilungsplan für die Aufteilung der Aufgaben der Leitungen der Werke untereinander.
5. Er bestätigt die Geschäftsordnungen des Vorstands, der Leitungen der Werke sowie die vom Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe und vom Ausschusses Diakonie vorgelegten Geschäftsordnungen.
6. Er beruft zehn Personen aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie und zehn Personen aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die entwicklungspolitische Arbeit auf Vorschlag des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe in die Konferenz. Die Berufung erfolgt für die folgende Amtsdauer der Konferenz. Für die laufende Amtsdauer der Konferenz sind Nachberufungen zulässig.
7. Er entsendet aus seiner Mitte je zwei Personen aus der Mitgliedergruppe der Fachverbände und der

Mitgliedergruppe der Landesverbände in den Ausschuss Diakonie.

8. Er entsendet fünf Personen, davon vier aus seiner Mitte, in den Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe und beruft sechs Personen auf Vorschlag des Ausschusses in diesen Ausschuss.
9. Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 3 nach Anhörung des Ausschusses Diakonie gemäß § 12 und des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe gemäß § 13.
10. Er bestellt und beauftragt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins.
11. Er berät den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Vereins und leitet diese mit seiner Beschlussempfehlung der Konferenz zu.

(2) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist insbesondere erforderlich für:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze;
2. die Aufnahme von Darlehen, die nicht aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres zurückerstattet werden können und die Übernahme von Bürgschaften;
3. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen;
4. eine wesentliche Änderung der internen Organisation des Vereins.

(3) Der Aufsichtsrat bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss unter Vorsitz des oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Weiter gehören dem Ausschuss die vier stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates an. Er wird auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Richtlinie tätig. Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt insbesondere die Aufgaben eines Personalausschusses wahr. Der Geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für die Feststellung der Bedingungen und die Vertretung des Vereins beim Abschluss, der Änderung und der Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern. Er ist ferner zuständig für die Entgegennahme von Selbstverpflichtungserklärungen der Organmitglieder des Werkes zur Verschwiegenheit, zum Wettbewerbschutz und zum Schutz vor Interessenkollisionen sowie zu deren Bearbeitung und Beanstandung. Über Schutzmaßnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss.

(4) Der Aufsichtsrat bildet einen Finanzausschuss, dem er einzelne Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen kann. Der Aufsichtsrat kann weitere sachkundige Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Konferenz in den Finanzausschuss berufen.

(5) Darüber hinaus kann er weitere Ausschüsse bilden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Vertretungsfall ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses, und ein weiteres Mitglied des

Geschäftsführenden Ausschusses vertreten den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Aufsichtsrat

Amtsdauer, Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Amtsdauer der Konferenz. Seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Bestellung ihrer Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt.

(2) Der Aufsichtsrat wird von seinem oder seiner Vorsitzenden in der Regel zu vier Sitzungen im Jahr einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder dies beantragen. Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse schriftlich gefasst werden. Bei der Zählung der abgegebenen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.

(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Protokollanten oder der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind der Niederschrift der folgenden Sitzung anzufügen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zuzusenden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.

§ 17

Vorstand

(1) Der Verein wird von einem hauptamtlichen Vorstand geleitet, dessen Mitglieder eine Vergütung erhalten. Dieser ist Vorstand i.S.v. § 26 BGB.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu sechs Personen. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan; unbeschadet dessen hat jedes Mitglied eigene Verantwortungsbereiche.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Die erneute Berufung ist möglich.

(4) Den Vorsitz des Vorstands übernimmt je im Wechsel die Präsidentin oder der Präsident eines der beiden Werke "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" und "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst". Die Präsidentin oder der Präsident des jeweils anderen Werkes ist die oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitz und die Stellvertretung sollen nach drei Jahren wechseln, den genauen Zeitpunkt hierfür legt der Aufsichtsrat fest.

(5) Die im Vorstand vertretenen Personen bilden die Geschäftsführung des Vereins. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Rechtsverkehr gemeinsam.

(6) Der Vorstand hat den Verein in eigener Verantwortung zu leiten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Entscheidung unternehmenspolitischer Fragen des Vereins;
- strategische Planung gemeinsamer Themen der Werke;
- Vorbereitung der Sitzungen der Konferenz sowie des Aufsichtsrates und
- Aufstellung des Jahresabschlusses, Erstellung des Wirtschaftsplanes des Vereins sowie Weiterleitung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses des Vereins an den Aufsichtsrat zur Stellungnahme.

(7) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Konferenz aus, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Werke "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" oder "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" fallen.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber Staat und Gesellschaft im Namen des Vereins Erklärungen zu den beide Werke gemeinsam berührenden grundsätzlichen Fragen abzugeben. Vor einer solchen Erklärung soll das Benehmen mit dem Rat der EKD unter Beteiligung des Aufsichtsrates hergestellt werden. Die Mitglieder des Vereins i.S.v. § 3 sowie die Mitglieder der Konferenz sind zu unterrichten.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu bestätigen ist.

§ 18

Leitung der Werke

(1) Die beiden Werke "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" und "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" werden jeweils von bis zu drei Vorstandsmitgliedern geleitet: der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Leitungen der Werke geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

§ 19

Leitung des Werkes

"Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband"

(1) Bis zu drei Mitglieder des Vorstands des Vereins führen die laufenden Geschäfte des Werkes "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" nach § 6.

(2) Sie vertreten den Verein in Belangen des Werkes gegenüber Kirche, Politik und Öffentlichkeit.

(3) Ihnen obliegt die Geschäftsführung für den Ausschuss Diakonie, an dessen Sitzungen sie mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Sie stellen jährlich den Wirtschaftsplan für das Werk "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" auf. Dieser wird vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Beratung vorgelegt.

§ 20

Leitung des Werkes

"Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst"

(1) Bis zu drei Mitglieder des Vorstands des Vereins führen die laufenden Geschäfte des Werkes "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" nach § 7.

(2) Sie vertreten den Verein in Belangen des Werkes gegenüber Kirche, Politik und Öffentlichkeit.

(3) Ihnen obliegt die Geschäftsführung für den Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe, an dessen Sitzungen sie mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Sie stellen jährlich den Wirtschaftsplan für das Werk "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" auf. Dieser wird vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Beratung vorgelegt.

III. Besondere Regelungen, Schlussbestimmungen

§ 21

Mittel des Vereins

Der Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen folgende Einnahmen:

1. Zuwendungen der EKD nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes,
2. Kollekten,
3. Beiträge der Mitglieder,
4. gesonderte Umlagen auf Grund von Beschlüssen der Konferenz,
5. Erträge aus dem Vermögen,
6. Mittel aus öffentlichen Haushalten,
7. Spenden und Nachlässe,
8. Zuwendungen von dritter Seite und
9. sonstigen Einnahmen.

§ 22

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

(1) Die Aufwendungen und Erträge des Vereins werden für ein Jahr oder für mehrere Jahre durch einen Wirtschaftsplan festgestellt, der vom Vorstand mit einer Stellungnahme des Aufsichtsrates der Konferenz zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Grundlage für den Wirtschaftsplan des Vereins bilden die Wirtschaftspläne des Werkes "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" und des Werkes "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst".

(2) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen. Er ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin zu prüfen. Der Jahresabschluss und das Prüfergebnis werden der Konferenz mit einer Stellungnahme des Aufsichtsrates vom Vorstand vorgelegt.

§ 23

Gleichstellung

(1) Das Evangelische Werk für Diakonie und Ent-

wicklung strebt eine ausgewogene Besetzung, insbesondere in Führungsfunktionen und Organen, mit Frauen und Männern an.

(2) Näheres regeln die maßgeblichen Ordnungen.

§ 24

Zusammensetzung von Organen und Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Konferenz und ihrer Ausschüsse wird ein ausgewogenes Verhältnis von Vertretern und Vertreterinnen unterschiedlicher Berufsgruppen und Regionen angestrebt.

(2) Mitglieder der Konferenz dürfen nicht zugleich einen Landesverband und einen Fachverband vertreten.

(3) Näheres kann in der Wahlordnung Konferenz und in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse Diakonie und Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe und der Lenkungsausschüsse geregelt werden.

§ 25

Zusammenwirken mit den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Leitungen der Werke "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" und "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" berichten dem Rat der EKD und der Kirchenkonferenz über ihre Arbeit. Außerdem erstatten sie der Synode der EKD zu jeder ordentlichen Tagung einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung soll das Benehmen mit dem Rat der EKD hergestellt werden.

§ 26

Zusammenwirken mit den Freikirchen

Der Vorstand berichtet nach Bedarf den von den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, nach ihren Ordnungen vorgesehenen Gremien.

§ 27

Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Konferenz beim Vorstand einzureichen, der unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Rat der EKD Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Spätestens sechs Wochen vor der Sitzung teilt der Vorstand den Antrag mit seiner Stellungnahme und gegebenenfalls mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates und des Rates der EKD dem bzw. der Vorsitzenden der Konferenz zur Aufnahme in die Tagesordnung mit § 11 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Beschluss der Konferenz bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz.

(3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Rates der EKD. Stimmt der Rat nicht zu, so entscheidet die Synode mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

§ 28

Auflösung

Über die Einberufung der Mitgliederversammlung

nach § 3 Absatz 5 zur Auflösung des Vereins beschließt die Konferenz. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vereins i.S.v. § 3.

§ 29

Rechtsweg

Streitigkeiten

- zwischen den Mitgliedern und den satzungsmäßigen Organen des Vereins oder

- zwischen den satzungsmäßigen Organen des Vereins über die Auslegung dieser Satzung werden abschließend von der Kirchengengerichtsbarkeit der EKD entschieden. Hierüber schließt der Verein mit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Vereinbarung nach § 6 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) ab. Die Vereinbarung ist von der Konferenz zu bestätigen.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Werkes "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" ist die erste Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende des Vorstands.

(2) Die Konferenz wird abweichend zu § 11 Absatz 1 Satz 1 im Jahr 2015 neu bestellt. Ab dem Jahr 2015 erfolgt die Neubestellung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1.

(3) Die Zusammensetzung und Größe der Organe und Gremien sowie die dem Gestaltungsschutz der Mitglieder dienenden Mehrheitsverhältnisse gemäß § 11 Absatz 6 Satz 1, § 12 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 Ziffer 6 bis 9 und § 27 Absatz 2** nach dieser Satzung und ihren Ordnungen ist bis zum Ablauf des Jahres 2017 zu überprüfen. Der Vorstand wird der Konferenz einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten.

** § 11 Abs. 6 Satz 1 gibt Beschlüsse der Konferenz über die Mitgliedschaftsordnung wieder; § 12 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Ziff. 6 - 9 des Ausschusses "Diakonie" solche über Vorschläge des Ausschusses "Diakonie" für Beschlüsse der Konferenz über allgemeine Grundsätze für die diakonische und volksmissionarische Arbeit gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 und über Rahmenbestimmungen gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 8, für Regelungen über die Erhebung und die Höhe von Beiträgen von Mitgliedern des Vereins gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3, über Beschlüsse über die Erhebung von gesonderten Umlagen gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 und den Vorschlag für eine Ordnung für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus Landesverbänden und Fachverbänden in die Konferenz (WahlO K) gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10. § 27 Abs. 2 regelt die Abstimmungsmehrheiten bei Satzungsänderungen.

(4)

1. Bis zur ersten Wahlkonferenz des "Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung" im Herbst 2012 bleibt die Diakonische Konferenz als Delegiertenversammlung des übernehmenden Rechtsträgers Diakonisches Werk der EKD im Amt. Abweichend zu § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 und Ziffer 11 beschließt die Diakonische Konferenz unmittelbar die Ordnung für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus Landesverbänden und Fachverbänden in die Konferenz Diakonie und Entwicklung (WahlO KDE) und die

- Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (WahlO AR).
2. Für die Übergangszeit zwischen Wirksamkeit der Verschmelzung und der Wahlkonferenz nach Abs. 1 wird der Vorstand des übernehmenden Rechtsträgers Diakonisches Werk der EKD nach den Ausführungen des Verschmelzungsvertrages gebildet. Nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages ist eine Änderung in der Organbesetzung unter den beteiligten Rechtsträgern nur einvernehmlich möglich.
 3. Der Aufsichtsrat des übernehmenden Rechtsträgers wird ab Wirksamkeit der Verschmelzung gleichfalls nach den Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages gebildet. Für die spätere Neubesetzung gelten die Satzungsbestimmungen. Zur ersten Wahlkonferenz des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung erfolgt die Berufung der zehn aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit in die Konferenz zu berufenden Personen und der zehn aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die entwicklungspolitische Arbeit in die Konferenz zu berufenden Personen - abweichend zu § 9 Abs. 1 Buchstaben h und i - unmittelbar durch den Aufsichtsrat.
 4. Der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung vorhandene Ausschuss für Ökumenische Diakonie (AÖD) und seine Bewilligungsausschüsse bleiben bis zur Neubildung des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe im Amt. Zur Erstkonstituierung des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe wird der Aufsichtsrat - abweichend zu § 13 Abs. 2 4. Spiegelstrich der Satzung - die sechs aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die entwicklungspolitische Arbeit zu berufenden Personen in den Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe berufen.
 5. Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung eingesetzten Lenkungsausschüsse bleiben bis zur Neubildung aller Lenkungsausschüsse durch den Ausschuss Diakonie im Amt.

Berlin, den 14. Juni 2012

Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.

Anlage zur Satzung
Mitglieder-Verzeichnis
des Evangelischen Werkes
für Diakonie und Entwicklung

1. Evangelische Kirche in Deutschland
2. Evangelische Landeskirche Anhalts
3. Evangelische Landeskirche in Baden
4. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
5. Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
6. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
7. Bremische Evangelische Kirche
8. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
9. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
10. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
11. Lippische Landeskirche
12. Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
13. Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
14. Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
15. Evangelische Kirche der Pfalz
16. Evangelisch-reformierte Kirche
17. Evangelische Kirche im Rheinland
18. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
19. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
20. Evangelische Kirche von Westfalen
21. Evangelische Landeskirche in Württemberg
22. Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
23. Die Heilsarmee in Deutschland K.d.ö.R.
24. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche K.d.ö.R.
25. Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland K.d.ö.R.
26. Ev. Brüder-Unität, Herrnhuter Brüdergemeine K.d.ö.R.
27. Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland K.d.ö.R.
28. Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
29. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
30. Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
31. Vereinigung evangelischer Freikirchen e.V.
32. Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche in Baden e.V.
33. Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V.
34. Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
35. Diakonisches Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V.
36. Diakonisches Werk Bremen e.V.
37. Diakonisches Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V.
38. Diakonisches Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers e.V.
39. Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
40. Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.
41. Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.

42. Diakonisches Werk Ev. Kirchen in Mitteldeutschland e.V.
43. Diakonisches Werk der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
44. Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V.
45. Diakonisches Werk der Ev. Kirche der Pfalz
46. Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland e.V.
47. Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission e.V.
48. Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e.V.
49. Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
50. Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V.
51. Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.
52. Diakonisches Werk der ev. Kirche in Württemberg e.V.
53. Arbeitsgemeinschaft Ev. Schulbünde e.V.
54. Bundesverband diakonischer Einrichtungsträger V3D gGmbH
55. Bundesverband ev. Behindertenhilfe e.V. (BeB)
56. Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. (CJD)
57. Deutscher Ev. Krankenhausverband e.V. (DEKV)
58. Deutscher Ev. Verband für Altenarbeit und Pflege e.V. (DEVAP)
59. Ev. Fachverband für Frauengesundheit e.V. (EVA)
60. Ev. Erziehungsverband e.V. (EREV)
61. Ev. Fachverband für Arbeit und Soziale Integration e.V. (EFAS)
62. Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im DW EKD e.V. (GVS)
63. Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.
64. Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V. (AG DF)
65. Bundesarbeitsgemeinschaft Ev. Jugendsozialarbeit e.V. (BAG EJSA)
66. Bundesverband ev. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik (BeA)
67. Bundesvereinigung Ev. Tageseinrichtungen für Kinder e.V. (BETA)
68. Ev. Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (EAS)
69. Ev. Konferenz für Familien- u. Lebensberatung e.V. (EKFuL)
70. Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland
71. Ev. Konferenz für Straffälligenhilfe
72. Ev. Obdachlosenhilfe e.V. (EvO)
73. Ev. Frauen in Deutschland e.V. (EFiD)
74. Internationale Gesellschaft für Mobile Jugendarbeit e.V. (ISMO)
75. Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)
76. Verband der Deutschen Ev. Bahnhofsmision e.V.
77. Verein für Internationale Jugendarbeit/Arbeitsgemeinschaft christlicher Frauen e.V. (vij)
78. Arbeitsgemeinschaft ev. Stadtmissionen in Deutschland
79. Arbeitsgemeinschaft für ev. Schwerhörigenseelsorge e.V. (AFESS)
80. Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste im Diakonischen Werk der EKD (AMD)
81. Bibellesebund e.V.
82. Blaues Kreuz in Deutschland e.V.
83. Blaues Kreuz in der Ev. Kirche - Bundesverband e.V. (BKE)
84. Christoffel-Blindenmission e.V. (CBM)
85. CVJM - Gesamtverband in Deutschland e.V.
86. Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Ev. Gehörlosenseelsorge e.V. (DAFEG)
87. Deutsche Bibelgesellschaft
88. Deutsche Seemannsmision e.V.
89. Deutscher Evangelischer Kirchentag e.V.
90. Deutscher Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) e.V.
91. Ev. Konferenz für Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.
92. Ev. Schwerhörigenseelsorge in Deutschland (ESiD)
93. Ev. Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.
94. Evangelisches Seniorenwerk - Bundesverband für Frauen und Männer im Ruhestand e.V. (ESW)
95. Initiative - Fördergesellschaft für ev. Verantwortung in der Wirtschaft Mittel- u. Osteuropas e.V.
96. Kirchl. Dienste im Gastgewerbe/Missionarischer Dienst im Hotel- u. Gaststättengewerbe e.V.
97. MBK - Ev. Jugend- u. Missionswerk e.V.
98. Offensive Junger Christen e.V. (OJC)
99. Ring Missionarischer Jugendbewegungen e.V. (RMJ)
100. Studentenmission in Deutschland e.V. (SMD)
101. Taubblindendienst e.V. - Fachverband für Taubblinde und mehrfachbehinderte Blinde
102. VCH-Hotels Deutschland Verband Christlicher Hoteliers e.V.
103. Verband der ev. Binnenschiffergemeinden in Deutschland
104. Weißes Kreuz e.V.

- | | |
|---|--|
| 105. Arbeitsgemeinschaft Ev. Krankenhaus-Hilfe e.V. (EKH) | 115. Johanniter Schwesternschaft e.V. |
| 106. Arbeitsgemeinschaft für Ev. Einkehrtage in der EKD | 116. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. |
| 107. Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhäuser | 117. Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V. |
| 108. Bundesverband Ev. Arbeitnehmerorganisationen e.V. (BVEA) | 118. Konferenz der Rektoren und Präsidenten Ev. Fachhochschulen in der BRD (REF) |
| 109. Der Johanniterorden | 119. Mathilde-Zimmer-Stiftung e.V. |
| 110. Deutscher Evangelischer Frauenbund e.V. | 120. Verband ev. Diakonen-, Diakoninnen- u. Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD) |
| 111. Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband e.V. | 121. Verband Freikirchlicher Diakoniewerke e.V. |
| 112. Ev. Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. | 122. Zehlendorfer Verband für ev. Diakonie e.V. |
| 113. Ev. Fach- und Berufsverband für Pflege und Gesundheit e.V. (EFAKS) | 123. Evangelisches Missionswerk Deutschland e.V. |
| 114. Internationale Konferenz theol. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie | |

Stand Mai 2012

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 143 - Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation ev. Kirchen in Nds. zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung u. Versorgung der Pfarrer u. Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG). Vom 6. August 2013. (KABl. S. 122)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162),

zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260), wird wie folgt geändert:

§ 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Kreispfarramtszulage

Kreispfarrer und Kreispfarrerinnen erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem jeweiligen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

H a n n o v e r, den 6. August 2013

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister
Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 144 - Kirchengesetz über die Einführung der Agende IV, Teilband 1 der VELKD (Berufung - Einführung - Verabschiedung) für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig. Vom 31. Mai. 2013. (ABl. S. 51)

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat unter Beachtung von Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe d) und gemäß Artikel 92 d) der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Generalsynode der VELKD am 8. November 2011 beschlossene Agende IV, Teilband 1 (Berufung - Einführung - Verabschiedung) wird nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig eingeführt.

§ 2

Die neu bearbeitete Agende IV ersetzt den 1987 von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossenen Band IV der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

§ 3

Die Kirchenregierung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

G o s l a r, den 31. Mai 2013

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Prof. Dr. Weber
Landesbischof

Nr. 145 - Fünftes Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes. Vom 31. Mai 2013. (ABl. S. 50)

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund Art. 92 e) der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 9. November 1974 (ABl. S. 76), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. März 2006 (ABl. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:
"Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der weiteren Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes"
2. Die Überschrift des Abschnittes II wird wie folgt gefasst:
"Weitere Kollegiumsmitglieder"
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "weitere Mitglieder des Landeskirchenamtes" durch das Wort "Kollegiumsmitglieder" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 bis 5 werden jeweils die Wörter "Mitglieder des Landeskirchenamtes" durch das Wort "Kollegiumsmitglieder" ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Mitglieder des Landeskirchenamtes" durch das Wort "Kollegiumsmitglieder" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort "Landeskirchenamtes" durch das Wort "Kollegiums" ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "Tritt ein Mitglied des Kollegiums in den Ruhestand, soll die Wahl des ihm nachfolgenden Mitgliedes spätestens acht Monate davor erfolgen."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "Scheidet ein Mitglied des Kollegiums vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, soll die Wahl eines Nachfolgers spätestens acht Monate nach dem Ausscheiden erfolgen."
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Mitglied des Landeskirchenamtes" durch das Wort "Kollegiumsmitgliedes" ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird die Angabe "Absatz 5" durch die Angabe "Absatz 4" ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:
 "(1) Spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtszeit eines Kollegiumsmitgliedes soll der Termin zur Wiederwahl stattfinden. Das Kollegiumsmitglied ist für eine weitere Amtszeit gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Landessynode erhält. Gewählt wird in einem einzigen Wahlgang, in öffentlicher Sitzung ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung."
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert: In Satz 1 werden die Wörter "Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes" durch das Wort "Kollegiumsmitglieder" ersetzt und die Wörter "spätestens sechs Monate" gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert: In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Mitglieder des Landeskirchenamtes" durch das Wort "Kollegiumsmitglieder" ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Mitglied des Landeskirchenamtes" durch das Wort "Kollegiumsmitglied" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Hat ein Kollegiumsmitglied vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1 ein anderes Amt mit geringeren Dienstbezügen übernommen, so sind bei der Berechnung des Ruhegehalts die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem mit der Kollegiumsmitgliedschaft verbundenen Amt zugrunde zu legen, wenn das Kollegiumsmitglied dieses Amt mindestens 10 Jahre ausgeübt hat."
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Mitglied des Landeskirchenamtes" durch das Wort "Kollegiumsmitglied" ersetzt.
8. In § 18 Satz 1 werden die Wörter "Mitglied des Landeskirchenamtes" durch das Wort "Kollegiumsmitglied" ersetzt.
9. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:
- § 19**
- Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und für Männer."
10. Der bisherige § 19 wird § 20.
11. Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:
 "Anlage zum Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der weiteren Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes - Besoldungsordnung -".
12. In der Anlage wird jeweils das Wort "Landeskirchenamtes" durch das Wort "Kollegiums" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

G o s l a r, den 31. Mai 2013

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
 Prof. Dr. W e b e r
 Landesbischof

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 146 - 7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 11. Juni 2013. (KABl. S. 79)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenats das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (KABl. S. 189), zuletzt geändert durch das 6. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 13. Dezember 2013 (KABl. S. 327), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Lebenszeit" durch die Wörter "zehn Jahre" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort "zwei" die Wörter "bis zu" eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter "gegenüber der Landessynode" durch das Wort "ihm gegenüber" ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 "(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs entscheidet das Kollegium nach Absatz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Der Kirchensenat unterrichtet darüber spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten Tagung die Landessynode. Die Landessynode kann der Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs mit der Mehrheit der gesetzlich en Zahl ihrer

Mitglieder verlangt, dass ein Wahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 durchgeführt wird. In diesem Fall leitet der Kirchensenat ein Wahlverfahren ein."

2. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 "(1) Der Landessuperintendent wird vom Kirchensenat auf zehn Jahre gewählt. Vor der Wahl erörtert der Landesbischof mit den Vorsitzenden der Kirchenkreistage, den Superintendenten und den Mitgliedern der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel die mit der Wahl zusammenhängenden Fragen, insbesondere die für das Amt erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Sprengels. Zu dem Erörterungstermin lädt der Kirchensenat ein."
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 "(2) Die Wahl nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Landesbischofs und der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel. Die Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel treten zur Entscheidung über die Zustimmung zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, zu der der Präsident der Landessynode einlädt." Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 "Der Landessuperintendent wird durch den Landesbischof in sein Amt eingeführt."
 bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- d) Nach dem neuen Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:
 "(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Landessuperintendenten entscheidet der Kirchensenat, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Der Kirchensenat unterrichtet darüber den Landesbischof und die Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel. Der Landesbischof oder die Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel können einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landessuperintendenten verlangen, dass ein Wahlverfahren nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt wird; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. In diesem Fall leitet der Kirchensenat ein Wahlverfahren ein.
 (6) Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel, die dem Kirchensenat angehören, nehmen an Entscheidungen der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel nach den Absätzen 2 und 5 nicht teil

und werden bei der Berechnung der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel nicht berücksichtigt."

- e) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
 3. In Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe k wird das Wort "ernennen" durch das Wort "wählen" ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Rechtsstellung der Personen, die nach den bisherigen Bestimmungen ernannt oder gewählt wurden, bleibt unberührt.

Hannover, den 11. Juni 2013

**Der Kirchensenat
 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
 Meister**

Nr. 147 - Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbischofin oder des Landesbischofs (LBischG). Vom 11. Juni 2013. (KABl. S. 80)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenats das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundbestimmung

- (1) Der Landesbischof oder die Landesbischofin steht in einem Pfarrdienstverhältnis eigener Art, das durch die Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetz geregelt wird. Er oder sie hat ein kirchenleitendes Amt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG. EKD) inne.
 (2) Auf das Dienstverhältnis der Landesbischofin oder des Landesbischofs sind die allgemeinen für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in der Kirchenverfassung und in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.
 (3) Die Regelungen über den Teildienst finden keine Anwendung.

§ 2

Wahl, Einführung, Berufung

- (1) Die zum Landesbischof oder zur Landesbischofin gewählte Person erhält über die Wahl eine Urkunde, die durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Landessynode ausgefertigt wird.
 (2) Er oder sie wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt. Bei der Einführung wird er oder sie verpflichtet, das übertragene Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.
 (3) Mit der Berufung in das Amt der Landesbischofin oder des Landesbischofs wird ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienst-

verhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt.

§ 3

Rücktritt, Ausscheiden aus dem Amt

(1) Ein Rücktritt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs ist in schriftlicher Form gegenüber dem Kirchensenat zu erklären.

(2) Wird die Amtszeit einer Landesbischöfin oder eines Landesbischofs nicht verlängert, so scheidet sie oder er mit Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus.

(3) Bei einem Rücktritt nach Absatz 1 oder einem Ausscheiden nach Absatz 2 wird das Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt. Die bisherige Amtsbezeichnung kann nach den allgemeinen Bestimmungen mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a.D.") weiter geführt werden.

(4) Die allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtsgelten auch für die Übertragung einer Stelle oder Aufgabe im Anschluss an die Umwandlung des Dienstverhältnisses. Eine Versetzung in den Wartestand ist zulässig, wenn die Übertragung einer Stelle nicht durchführbar ist oder wenn der Landesbischof oder die Landesbischöfin außer Dienst zustimmt.

§ 4

Besoldung und Versorgung

(1) Für die Besoldung und die Versorgung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs sowie für sonstige neben der Besoldung und Versorgung vorgesehene Leistungen sind die für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin erhält ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 8 der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnung B. Ihm oder ihr wird eine Dienstwohnung zugewiesen.

(3) Übernimmt ein Landesbischof oder eine Landesbischöfin außer Dienst nach § 3 Absatz 4 ein anderes Amt, so erhält er oder sie zu den Bezügen des neuen Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt für jedes im Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihr oder ihm im bisherigen Amt zuletzt zustand. Sie darf den Unterschiedsbetrag jedoch nicht übersteigen.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Für dienstrechtliche oder disziplinarrechtliche Entscheidungen gegenüber dem Landesbischof oder der Landesbischöfin ist der Kirchensenat zuständig, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) In einem Verfahren gegen den Landesbischof oder die Landesbischöfin wegen einer Beanstandung der Lehre treten folgende Organe der Landeskirche an die Stelle der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD):

1. an die Stelle der Kirchleitung der Kirchensenat,

2. an die Stelle der Bischofskonferenz der Bischofsrat,

3. an die Stelle des Amtes der VELKD das Landeskirchenamt.

§ 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten bestimmen sich die Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der früheren Landesbischöfe und Landesbischöfinen nach diesem Gesetz.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 269), zul. geä. durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdG. EKD ErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 außer Kraft.

(3) Für Personen, die bis zum Außerkrafttreten des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs vom 8. Dezember 1970 eine Zulage nach § 13 Absatz 4 dieses Kirchengesetzes erhalten haben, ist § 4 Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zulage für jedes im Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem jeweiligen Grundgehalt beträgt. Das der Person im Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs zugestanden hätte.

H a n n o v e r, den 11. Juni 2013

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Meister**

Nr. 148 - Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen (LSupG). Vom 11. Juni 2013. (KABl. S. 81)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenats das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Grundbestimmung

(1) Die Landessuperintendenten oder Landessuperintendentinnen stehen in einem Pfarrdienstverhältnis eigener Art, das durch die Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetz geregelt wird. Sie haben ein kirchlenleitendes Amt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) inne.

(2) Auf das Dienstverhältnis der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sind die allgemeinen für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in der Kirchenverfassung und in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Mit der Berufung in das Amt eines Landessuperintendenten oder einer Landessuperintendentin wird ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt.

§ 2 Abordnung

Die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen können ohne ihre Zustimmung nicht abgeordnet werden.

§ 3 Versetzung

Die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen können in entsprechender Anwendung der im Pfarrdienstrecht geregelten Voraussetzungen und mit den im Pfarrdienstrecht vorgesehenen Rechtsfolgen auch in eine Stelle oder einen Auftrag für Pfarrer und Pfarrerinnen versetzt werden. In diesem Fall wird ihr Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt. Die bisherige Amtsbezeichnung darf mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a.D.") weiter geführt werden.

§ 4 Besoldung und Versorgung

(1) Für die Besoldung und die Versorgung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie für sonstige neben der Besoldung und Versorgung vorgesehene Leistungen sind die für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 2 der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnung B. Ihnen wird eine Dienstwohnung zugewiesen.

§ 5

Zuständigkeiten, Verfahrensregelungen

(1) Für dienstrechtliche oder disziplinarrechtliche Entscheidungen gegenüber einem Landessuperintendenten oder einer Landessuperintendentin ist der Kirchensenat zuständig, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) In einem Verfahren gegen einen Landessuperintendenten oder einer Landessuperintendentin wegen einer Beanstandung der Lehre treten folgende Organe der Landeskirche an die Stelle der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD):

1. an die Stelle der Kirchleitung der Kirchensenat,
2. an die Stelle der Bischofskonferenz der Bischofsrat,
3. an die Stelle des Amtes der VELKD das Landeskirchenamt.

(3) Dem Bischofsrat ist in allen Verwaltungsverfahren gegenüber einem Landessuperintendenten oder einer

Landessuperintendentin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen das für Pfarrer und Pfarrerinnen geltende Recht eine Einbeziehung des Superintendenten oder der Superintendentin, des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin oder des Pastorenausschusses in das Verwaltungsverfahren vorsieht.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen nach diesem Kirchengesetz.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten vom 29. Juni 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), außer Kraft.

H a n n o v e r, den 11. Juni 2013

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Meister**

Nr. 149 - Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zu der Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin /zum EKD-Bilanzbuchhalter. Vom 14. Juni 2013. (KABl. S. 82)

Im Kirchlichen Amtsblatt 2013 Seite 11, ist die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zu der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin /zum EKD-Bilanzbuchhalter verkündete worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 24. Landessynode am 30. Mai 2013 gemäß Artikel 121 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bestätigt worden.

Die Verordnung mit Gesetzeskraft tritt nach der Vierten Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin /zum EKD-Bilanzbuchhalter vom 27. April 2013 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nr. 5/13 Seite 139) mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.

H a n n o v e r, den 14. Juni 2013

Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg

Nr. 150 - Kirchengesetz zur Stärkung der mittleren Ebene, zugleich das 38. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 17.11.2012. (GVBl. XXVII. Band 5. Stück S. 106)

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

38. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung

1. Art. 18 wird wie folgt ergänzt: In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort "Kirchengemeinden" folgende Worte eingefügt: "unter Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel".
 2. Art. 52 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Der Kirchenkreis fasst die in seinem Gebiet liegenden Kirchengemeinden zur gegenseitigen Förderung und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammen.
 - (2) Der Kirchenkreis stützt die Eigenverantwortung der Kirchengemeinden. Er sorgt für die Durchführung notwendiger kirchlicher Arbeit, wo diese durch die einzelne Kirchengemeinde allein nicht wahrgenommen werden kann.
 - (3) Der Kirchenkreis berät die Kirchengemeinden und die Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises in Fragen der kirchlichen Ordnung.
 3. Art. 55a wird gestrichen
 4. Art. 61 wird wie folgt neu gefasst: (1) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte unter Leitung ihres lebensältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. (2) Die Mitglieder der Kreissynode sind bei ihrer ersten Versammlung auf die besondere Verantwortung hinzuweisen, die sie als Glieder der Kreissynode übernehmen.
 5. Art. 63 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Der Kreissynode ist vorbehalten:
 - a) den Kreispfarrer oder die Kreispfarrerin zu wählen,
 - b) die ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
 - c) den Haushaltsplan nebst Stellenplan des Kirchenkreises zu beschließen und die Höhe der Kreisumlage festzusetzen,
 - d) die Jahresrechnung abzunehmen,
 - e) die vom Kirchenkreis für die Durchführung der Visitationen zu berufenden Personen zu benennen.
 - (2) Die Kreissynode beschließt die notwendigen Maßnahmen, wenn einzelne Gemeinden durch den Kirchenkreis gefördert oder Aufgaben übernommen werden sollen, die über den Bereich der einzelnen Gemeinden hinausgehen.
- (3) Die Kreissynode kann zu diesem Zweck auch Anträge an den Oberkirchenrat, den Gemeinsamen Kirchenausschuss oder die Synode stellen.
 - (4) Die Kreissynode wählt die vom Kirchenkreis in die Synode zu entsendenden Synodalen.
6. Art. 64 wird wie folgt neu gefasst: Die Kreissynode trägt die inhaltliche Verantwortung für
 1. die missionarische und katechetische Arbeit,
 2. die kirchliche Jugendarbeit,
 3. die Männer- und Frauenarbeit,
 4. die diakonische und seelsorgliche Arbeit der Kirche,
 5. die Förderung des Ehrenamtes,
 6. die kirchenmusikalische Arbeit,
 7. die kirchliche Mitarbeit bei der Tätigkeit staatlicher Ämter auf der Ebene des Kirchenkreises.
 7. Art. 66 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Die Kreissynode beschließt einen Haushaltsplan zur Durchführung der Aufgaben des Kirchenkreises. Die dem Kirchenkreis nach der Kirchenordnung obliegenden oder möglichen Aufgaben werden durch eine Umlage der Kirchengemeinden aufgebracht.
 - (2) Weitere Aufgaben dürfen dem Kirchenkreis nur übertragen werden, wenn ihm hierfür Finanzmittel zugewiesen werden.
 - (3) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass die Kirchenkreise sich zur Umsetzung ihrer Entscheidungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Personalwesen sowie bei der Bau- und Liegenschaftsverwaltung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang). Weitere Aufgaben können durch den Kirchenkreis unter Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel auf die Verwaltung übertragen werden. Die Gemeinsame Kirchenverwaltung ist unbeschadet der Aufsicht des Oberkirchenrates Dienstleisterin bei der Umsetzung von Entscheidungen der Kirchenkreise.
 8. Art. 69 erhält folgenden Wortlaut: Zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens beruft der Kreiskirchenrat den Kreiskirchentag ein. Ihm gehören neben den Mitgliedern der Kreissynode alle Kirchenältesten des Kreises an. Die Verhandlungen sind öffentlich.
 9. Art. 70 erhält folgende Fassung:
 - (1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:
 - a) der Kreispfarrer als Vorsitzender oder die Kreispfarrerin als Vorsitzende,
 - b) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende,

- c) der oder die Vorsitzende der Kreissynode, sofern dieser Vorsitzender oder diese Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates ist, sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin,
- d) weitere drei bis sechs Synodale. Die Kreissynode bestimmt vor der Wahl die Gesamtzahl. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mehrheit der Mitglieder des Kreiskirchenrates nichttheologische Mitglieder sind.
- (2) Der Kreiskirchenrat kann den Leiter oder die Leiterin der für den Kirchenkreis zuständigen Dienststelle der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Für die Mitglieder ist nach c + d je ein Ersatzmitglied zu wählen, das bei zeitlicher oder dauernder Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes eintritt.
- (4) Der Kreiskirchenrat ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden bzw. seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin die Hälfte der Mitglieder des Kreiskirchenrates anwesend ist.
10. Art. 70 Abs. 3 wird gestrichen.
11. Art. 72 erhält folgende Fassung: (1) Der Kreiskirchenrat ist für alle diejenigen Angelegenheiten des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode oder dem Kreispfarrer bzw. der Kreispfarrerin vorbehalten sind. Insbesondere hat der Kreiskirchenrat folgende Aufgaben:
- a) Er wirkt mit bei der Visitation von Gemeinden;
 - b) er berät und begleitet die kirchliche Verwaltung;
 - c) er führt den von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplan durch, führt die Kreiskirchenkasse und legt darüber Rechnung;
 - d) er stellt Mitarbeitende des Kirchenkreises ein;
 - e) er nimmt in dringenden Fällen die Aufgaben der Kreissynode wahr. Alle aufgrund dieser Ermächtigung gefassten Beschlüsse sind der nächsten Kreissynode zur Genehmigung vorzulegen;
 - f) er erteilt die Genehmigung für die Änderung der Zahl von Ältesten in den Gemeinden;
 - g) er trifft die ihm in der Gemeindevahlordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen;
 - h) er bestimmt den Zweck der kreiskirchlichen Kollekte im Rahmen des vom Gemeinsamen Kirchengemeinschaftsausschuss aufgestellten Kollektplanes;
 - i) er ist zu hören bei der Genehmigung von Veränderungen der Grenzen von Kirchengemeinden und bei der Bildung von Gesamtverbänden.
- (2) Auf Beschlüsse des Kreiskirchenrates findet Art. 68 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.
12. Art. 74 wird wie folgt gefasst:
- (1) Das Amt des Kreispfarrers und der Kreispfarrerin dient der Förderung des geistlichen und kirchlichen Lebens zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (Art. 52) im Kirchenkreis. Sein oder ihr Wirken ist geschwisterlicher Dienst unter Gottes Wort.
 - (2) Der Kreispfarrer oder die Kreispfarrerin achtet auf das Bleiben des Kirchenkreises in der Gemeinschaft des Zeugnisses, des Dienstes und der Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.
 - (3) Er oder sie hat darauf zu achten, dass die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitenden im Kirchenkreis wahrgenommen wird.
 - (4) Er oder sie wirkt bei der Einführung von Pfarrerinnen oder Pfarrern sowie der auf der Kirchenkreisebene hauptamtlich Mitarbeitenden mit.
 - (5) Er oder sie repräsentiert den Kirchenkreis sowohl in den Kirchengemeinden als auch in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.
 - (6) Er oder sie übt über die vom Kirchenkreis angestellten hauptamtlichen Mitarbeitenden die Dienstaufsicht aus. Er oder sie nimmt auch gegenüber den Pfarrerinnen und Pfarrern im Auftrag des Oberkirchenrates Aufgaben der Dienstaufsicht in den gesetzlich geregelten Fällen wahr.
 - (7) Er oder sie kann an den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte sowie an den Sitzungen aller kreiskirchlichen Gremien teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.
 - (8) Er oder sie erfüllt die gesetzlichen Pflichten im Rahmen der Visitation.
 - (9) Dem Kreispfarrer oder der Kreispfarrerin obliegt insbesondere:
 - a) die Förderung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben und der Entwicklung von Konzeptionen,
 - b) die Pflege der Verbindung zu öffentlichen Einrichtungen und Behörden,
 - c) die Leitung des Pfarrkonvents, der auf seine Einladung hin regelmäßig zur theologischen Arbeit sowie zur Beratung und Besprechung aller Fragen der Amtsführung und des Gemeindelebens zusammentritt,
 - d) die Beratung in Konfliktfällen von Pfarrer und Pfarrerinnen und Kirchengemeinden,
 - e) die Koordination von Grundaufgaben des Kirchenkreises im Bereich Jugend- und Bildungs- sowie Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Förderung der Zusammenarbeit in Einrichtungen des Diakonischen Werkes und der Kirchenmusik.
13. Art. 76 erhält folgenden Wortlaut:
- (1) Der Kreispfarrer oder die Kreispfarrerin wird auf Vorschlag eines Wahlkollegiums von der Kreissynode für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Ge-

meinsamen Kirchengemeinschaft. Nach Ablauf der Amtszeit ist erneute Wahl möglich.

(2) Mitglieder des Wahlkollegiums sind:

- a) der Bischof als Vorsitzender oder die Bischöfin als Vorsitzende,
- b) ein nichttheologisches Mitglied des Gemeinsamen Kirchengemeinschaftsausschusses,
- c) der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Kreissynode. Ist der oder die Vorsitzende der amtierende Kreispfarrer bzw. die amtierende Kreispfarrerin, wird er oder sie vom Stellvertreter oder der Stellvertreterin vertreten.
- d) ein theologisches Mitglied der Kreissynode,
- e) ein theologisches Mitglied, das vom Kreisfarrkonvent vorgeschlagen wird,
- f) drei nichttheologische Mitglieder der Kreissynode.

(3) Der Dienstsitz des Kreisfarrers oder der Kreisfarrerin ist am Verwaltungssitz. Der Kreiskirchenrat stellt nach der Wahl durch die Kreissynode für die Dauer der Amtszeit die Anbindung an eine Kirchengemeinde fest. Die Feststellung erfolgt im Einvernehmen mit dem oder der Gewählten und dem Gemeindegemeinderat der vorgesehenen Kirchengemeinde.

(4) Der Kreisfarrer oder die Kreisfarrerin wird durch den Bischof oder die Bischöfin in einem Gottesdienst eingeführt. Dabei wird ihm oder ihr die Berufungsurkunde übergeben.

(5) Der Kreisfarrer oder die Kreisfarrerin kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat und bei gleichzeitiger Unterrichtung des Gemeinsamen Kirchengemeinschaftsausschusses von seinem oder ihrem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn er oder sie nach einem Gespräch mit dem Kreiskirchenrat und dem Bischof oder der Bischöfin an dem Rücktritt festhält.

(6) Bei vorübergehender Verhinderung wird der Kreisfarrer oder die Kreisfarrerin von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreiskirchenrates vertreten.

14. Art. 99 wird wie folgt ergänzt: In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort "Oberkirchenrat" folgende Worte eingefügt: "unter Ausweisung der erforderlichen Finanzmittel im Haushalt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Gemeinsamen Kirchenverwaltung".

Artikel II

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von sechs Pfarrstellen für Kreisfarrer

1. Die Überschrift des Kirchengesetzes wird wie folgt neu gefasst: "Kirchengesetz über die Errichtung von Kreisfarrstellen und die Dienstbefugnisse der Kreisfarrinnen und Kreisfarrer (KreisfarramtsG)"
2. § 1 erhält folgende Fassung:
"Es werden sechs Kreisfarramtsstellen errichtet."

3. Hinter § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

§ 2 Dienstumfang und Auftrag

(1) Der Dienstumfang der Kreisfarrerin oder des Kreisfarrers für kreisfarramtliche Aufgaben beträgt 75 vom Hundert der jeweiligen Pfarrstelle.

(2) Mit einem Dienstumfang in Höhe von 25 vom Hundert der Pfarrstelle nimmt die Kreisfarrerin oder der Kreisfarrer kirchengemeindliche Aufgaben im Kirchenkreis wahr. Die Kirchengemeinde, in der die kirchengemeindlichen Aufgaben wahrgenommen werden, wird durch den Oberkirchenrat auf Vorschlag des Kreiskirchenrates bestimmt.

(3) Die Kreisfarrerin oder der Kreisfarrer ist verpflichtet, ihren oder seinen Wohnsitz am Dienstsitz zu nehmen und eine Dienstwohnung zu beziehen. Der Oberkirchenrat kann hiervon im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Ausnahmen zulassen. Hierbei soll die kirchengemeindliche Aufgabe nach Abs. 2 Berücksichtigung finden. In diesem Fall gilt § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen entsprechend.

4. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

§ 3 Dienstrechtliche Befugnisse

(1) Die Kreisfarrerin oder der Kreisfarrer stellt in Absprache mit der betroffenen Kirchengemeinde oder Institution in Vakanz- und Krankheitssituationen die pfarramtliche Grundversorgung sicher. Dazu konsultiert sie oder er die dem Pfarrkonvent zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie oder er erlässt erforderliche Vertretungsanordnungen.

(2) Der Kreisfarrerin oder dem Kreisfarrer obliegt die Urlaubsregelung für die dem Pfarrkonvent zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Genehmigung und der Vertretung. Gleiches gilt insbesondere in Bezug auf die für vom Oberkirchenrat genehmigte Fortbildungen erforderliche Freistellung.

(3) Für Inhaberinnen und Inhaber nicht gemeindlicher Pfarrstellen im Oberkirchenrat liegen die Befugnisse nach Abs. 2 beim Oberkirchenrat.

(4) Der Oberkirchenrat kann im Einzelfall Befugnisse nach den Abs. 1 und 2 an sich ziehen.

(5) Die von Vertretungsdiensten betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer sind vor der Verpflichtung zu hören. In Fällen besonderer Härte ist von ihrer Verpflichtung abzusehen.

(6) Der Oberkirchenrat kann weitere dienstrechtliche Befugnisse auf die Kreisfarrerin oder den Kreisfarrer im Einzelfall übertragen. Die Dienst- und Lehraufsicht verbleibt beim Oberkirchenrat.

5. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

§ 4 Auswärtige Bewerber

Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in einem Pfarrdienstverhältnis zu einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland steht, zur Kreisfarrerin oder zum Kreisfarrer gewählt, wird § 5a des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkir-

chenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg entsprechend angewandt.

6. Der bisherige § 2 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 3 wird neuer § 5.

Artikel III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Die Dienstzeit der derzeitigen Inhaberinnen oder Inhaber einer Kreispfarrstelle wird verlängert bis zum Ablauf des 31.12.2016. Darüber hinaus gehende Berufungen bleiben bestehen. Die Kreissynode kann abweichend von Satz 1 und 2 einmalig bis zum 31.12.2013 die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber einer Kreispfarrstelle für eine vollständige Amtszeit, beginnend mit dem auf die Wahl folgenden Monat, bestätigen. Im Übrigen bleibt das Verfahren nach Art. 76 Kirchenordnung einzuhalten.

Oldenburg, den 17. November 2012

**Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**
Janssen
Bischof

**Nr. 151 - Kirchengesetz betr. die
Übernahme u. Ausführung des
Kirchengesetz zur Regelung der
Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen u.
Pfarrer in der EKD sowie die Änd. des
Kirchengesetzes über die Dienstver-
hältnisse der Mitglieder des Ober-
kirchenrates u. der Beamten der Ev.-
Luth. Kirche in Oldenburg u. das 37.
Gesetz zur Änd. der Kirchenordnung.
Vom 17.11.2012.
(GVBl. XXVII. Band 5. Stück S. 103)**

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

37. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung: "die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt sind, sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter."
2. Art. 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung: "Pfarrerinnen und Pfarrer, die Glieder der Gemeinde sind, ohne in ihrem Dienst tätig zu sein, sowie Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, die nicht mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern nicht ein

Kirchengesetz sie einem anderen Gemeindegemeinderat zuordnet."

3. Art. 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "Den Vorsitz im Gemeindegemeinderat und die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde führt das vom Gemeindegemeinderat aus seiner Mitte jeweils für die Hälfte der Amtszeit der Kirchenältesten gewählte Mitglied, das in der Regel eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, auch solche auf Probe, die oder der mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt ist, sein soll."
4. Art. 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung: "Der Gemeindegemeinderat wählt aus seiner Mitte für dieselbe Zeit die Stellvertretung. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer beziehungsweise eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf Probe, die oder der mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt ist, zur oder zum Vorsitzenden gewählt, so soll die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester sein und umgekehrt."
5. Art. 35 wie folgt gefasst:
"(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer versieht das Amt nach den Ordnungen der Kirche und ist darin nur an das Ordinationsgelübde gebunden.
(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis ihrer Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es einem Prediger oder einer Predigerin des Evangeliums geziemt und wie ein Diener oder eine Dienerin des Herrn es vor dem Richterstuhl Jesu Christi zu verantworten sich getraut."
6. Art. 56 Abs. 1 lit. b) erhält folgende Fassung: "einem Drittel Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind)."
7. Art. 76 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Dieser hört zuvor die im Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind, sowie die Kirchenältesten, die dem Kreiskirchenrat angehören."
8. In Art. 141 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
9. Hinter Art. 141 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt: "(2) Die bestehenden reformierten Predigtstellen sollen von Pfarrerinnen oder Pfarrern verwaltet werden, die nach reformiertem Bekenntnis ordiniert wurden. Die Verwaltung der Predigtstellen setzt die Anerkennung der Kirchenordnung als gemeinsamer Grundlage durch die Pfarrerin oder den Pfarrer, der mit der

Verwaltung beauftragt wird, voraus. Dies gilt insbesondere auch für Art. 1 Abs. 3, soweit das eigene Bekenntnis dies zulässt."

10. Der bisherige Abs. 2 des Art. 141 wird gestrichen.

Artikel II

Kirchengesetz betr. die Übernahme u. Ausführung des Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD - AG.PfDG.EKD

Kapitel I - Übernahmegesetz

Das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD) vom 10.11.2010 (ABl. S. 307) wird für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitels 11 übernommen.

Kapitel II - Ausführungsgesetz

§ 1-zu § 4 PfdG.EKD

Voraussetzungen und Verfahren der Ordination

Abweichend von § 4 Abs. 4 PfdG.EKD erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen, vor der Ordination: "Hiermit bestätige ich meine Bereitschaft, das anvertraute Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalteten, meinen Dienst nach den Ordnungen unserer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es einem Prediger oder einer Predigerin des Evangeliums geziemt und wie ein Diener oder eine Dienerin des Herrn es vor dem Richterstuhl Jesu Christi zu verantworten sich getraut."

§ 2 - zu § 27 PfdG.EKD

Übernahme von Religionsunterricht durch Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

Im Einzelfall können Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer die Erteilung von Religionsunterricht übernehmen. Mit dieser freiwilligen Übernahme gehört die Erteilung des Religionsunterrichts nicht zu ihrem Auftrag. Sie unterstehen jedoch insoweit der Dienst- und Lehraufsicht. Eine Dienstverpflichtung von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern zur Erteilung von Religionsunterricht ist hingegen ausgeschlossen. Davon unabhängig können besondere Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht eingerichtet werden.

§ 3 - zu § 28 PfdG.EKD Dimissoriale

(1) Amtshandlungen an Gliedern anderer Kirchengemeinden oder anderer Seelsorgebezirke darf die Pfarrerin oder der Pfarrer nur vornehmen, wenn sie oder er das Dimissoriale der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers eingeholt hat. Wird dieses verweigert, entscheidet endgültig die Kreis Pfarrerin oder der Kreis Pfarrer der zuständigen Kirchengemeinde

(Art. 40 KO).

(2) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Kirchengemeinde oder eines anderen Seelsorgebezirkes bedarf es des vorherigen Dimissoriales der für diese Kirchengemeinde oder diesen Seelsorgebezirk zuständigen Pfarrerin oder des für diese Kirchengemeinde oder diesen Seelsorgebezirk zuständigen Pfarrers. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, richten sich Rechte und Pflichten unmittelbar nach § 28 Abs. 3 PfdG.EKD.

(4) Der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer ist unverzüglich über vollzogene Amtshandlungen in jedem Fall Mitteilung zu machen; die erforderlichen Angaben zur Kirchenbucheintragung sind zuzuleiten.

§ 4 - zu § 45 PfdG.EKD Lehrpflichtverletzung

(1) Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in ihrer oder seiner Verkündigung, Lehre oder gottesdienstlichem Handeln beharrlich in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Art. 1 KO) tritt.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrpflicht regelt ein Kirchengesetz.

§ 5 - zu § 49 PfdG.EKD Unterhalt

Der Anspruch der Pfarrerinnen und Pfarrer auf angemessenen Unterhalt wird unter anderem in folgenden Gesetzen geregelt:

- Besoldung und Versorgung im Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfbVG);
- Erstattung von Umzugskosten und Trennungsgeld im Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostenengesetz);
- Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie Schul- und Kinderreisebeihilfen im Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfbVG);
- Wegstreckenentschädigung im Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz - WEG).

§ 6 - zu § 53 PfdG.EKD

Erholungs- und Sonderurlaub

Der Anspruch von Pfarrerinnen und Pfarrern auf Erholungs- und Sonderurlaub ist in der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pastoren und Vikaren (Urlaubs- und Son-

derurlaubsverordnung) geregelt.

§ 7 - zu § 54 Abs. 1 PfdG.EKD Mutterschutz und Elternzeit

Auf Pfarrerinnen ist das für die Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden. Pfarrerinnen und Pfarrern wird Elternzeit entsprechend der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt. Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer in einer Kirchengemeinde tätig, soll diese über den Antrag auf Elternzeit unterrichtet werden.

§ 8 - zu § 56 PfdG.EKD Beurteilungen

Pfarrerinnen und Pfarrer können entsprechend dem für Kirchenbeamte geltenden Recht beurteilt werden, wenn hierfür ein dienstliches oder persönliches Interesse besteht.

§ 9 - zu § 57 PfdG.EKD Visitation

Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen und an der Visitation mitzuwirken. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den für die Visitation geltenden Rechtsvorschriften.

§ 10 - zu § 62 PfdG.EKD Einsichts- und Auskunftsrecht

Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten richtet sich nach den Verordnungen des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen und der Zweiten theologischen Prüfung.

§ 11 - zu §§ 63-67 PfdG.EKD Nebentätigkeiten

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung wird § 6 Nr. 7 des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD ergänzend angewandt, sofern die §§ 63 bis 67 PfdG.EKD keine abschließende Regelung enthalten.

§ 12 - zu §§ 68, 69, 71, 79 Abs. 4 PfdG.EKD

(1) Nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Maßgabe der §§ 68, 69 und 71 PfdG.EKD den Dienst in eingeschränktem Umfang wahr, ist dieser Teildienst durch einen Dienstauftrag auszufüllen.

(2) Bei gemeindlichen Pfarrstellen legt der Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Teildienst in einer Dienstordnung Art und Umfang des Dienstauftrages fest. Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen und allgemeinkirchlichen Aufgaben legt dieses der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Teildienst fest.

(3) Zwei Pfarrerinnen und Pfarrern im Teildienst kann gemeinsam eine Stelle übertragen werden. Sie sollen sich gegenseitig vertreten. Ansonsten ist die Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln,

wobei der Umfang des Teildienstes zu berücksichtigen ist.

(4) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat gemäß Art. 19 Abs. 1 KO wechselt unter den Pfarrerinnen und Pfarrern, denen gemeinsam eine Stelle übertragen wurde, jährlich in einer vom Gemeindegemeinderat festgelegten Reihenfolge. Die danach nicht stimmberechtigte Pfarrerin oder der danach nicht stimmberechtigte Pfarrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teil. Sie oder er ist stimmberechtigt, wenn das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert ist.

(5) Hat eine Kirchengemeinde durch Satzung eine gegliederte Gesamtkirchengemeinde gebildet und ist nur eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Teildienst in einem Bezirk tätig, so hat sie oder er in jedem Fall im Bezirksausschuss das Stimmrecht.

(6) Wird gemäß § 71 Abs. 2 PfdG.EKD der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht, darf dieser den Umfang eines regelmäßigen Dienstes nicht überschreiten.

§ 13 - zu § 81 PfdG.EKD Regelmäßiger Stellenwechsel

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle soll sich spätestens nach zehn Jahren um eine andere Pfarrstelle außerhalb der bisherigen Kirchengemeinde bemühen.

(2) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer nach fünfzehn Jahren die Pfarrstelle noch nicht gewechselt, kann sie oder er versetzt werden. Ist sie oder er nicht versetzt worden, kann sie oder er nach Ablauf jeweils eines weiteren Jahres versetzt werden.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer und der Gemeindegemeinderat sind vorher zu hören.

(4) Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer das 57. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 - zu § 87 PfdG.EKD Hinausschieben des Ruhestandes

(1) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers ist abweichend zu § 87 PfdG.EKD der Eintritt in den Ruhestand um bis zu einem Jahr hinauszuschieben, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand um längstens weitere zwei Jahre hinausgeschoben werden. Die Anträge sind jeweils spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand, bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schuldienst spätestens bis zum Ende des Schulhalbjahres, das dem Schulhalbjahr vorausgeht, in dem der Eintritt in den Ruhestand erfolgt, zu stellen.

(2) Wenn dienstliche Gründe die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Pfarrerin oder einen bestimmten Pfarrer erfordern, so kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen verlangen, zum Schluss eines Kalendervierteljahres, bei Pfarre-

rinnen und Pfarrern im Schuldienst zum Ende eines Schulhalbjahres, in den Ruhestand versetzt zu werden. (3) Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 vermindert sich um den Zeitraum, um den der Eintritt in den Ruhestand nach Absatz 2 hinausgeschoben wurde.

§ 15 - zu § 105 PfdG.EKD Rechtsweg, Vorverfahren

Erhebt die Pfarrerin oder der Pfarrer bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis zunächst Beschwerde nach Art. 135 Abs. 1 der Kirchenordnung, ist der Rechtsweg erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens eröffnet. Die Beschwerde ist Widerspruch im Sinne des § 105 PfdG.EKD.

§ 16 - zu § 106 PfdG.EKD Leistungsbescheid

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg kann Ansprüche aus Pfarrdienstverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 17 - zu § 107 PfdG.EKD Beteiligung der Pfarrerschaft

Die Beteiligung der Pfarrerschaft richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz - PfvG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Regelungszuständigkeiten und besondere Verfahrensregeln

(1) Zuständig als oberste Dienstbehörde im Sinne des PfdG.EKD ist der Gemeinsame Kirchenausschuss. Im Übrigen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Im Falle der Versetzung nach § 79 Abs. 2 Nr. 1, 2 u. 4 PfdG.EKD u. § 83 PfdG.EKD soll diese nur dann erfolgen, wenn der Pfarrerin oder dem Pfarrer Gelegenheit gegeben worden ist, sich innerhalb von sechs Monaten um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle nach § 79 Abs. 2 Nr. 1, 2 u. 4 PfdG.EKD u. § 83 PfdG.EKD versetzt werden, so sind sie oder er, der Gemeindegemeinderat sowie die Kreispfarrerin oder der Kreispfarrer zu hören.

Artikel III

Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

1. § 5a des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg erhält folgende Fassung:

(1) die Berufung eines Theologen als hauptamtliches Mitglied des Oberkirchenrates kann auch auf Zeit erfolgen.

(2) Die Berufung erfolgt auf Antrag, sofern die Voraussetzungen für die Berufung in ein lebenslanges Dienstverhältnis nach den gesetzlichen Regelungen zum Pfarrdienstrecht vorliegen, in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit unter gleichzeitiger Übertragung des Amtes eines theologischen Mitglieds des Oberkirchenrates für die Dauer von zehn Jahren. In Ausnahmefällen ist die Berufung auch für einen kürzeren Zeitraum möglich. Erneute Berufung ist zulässig. Das Grundverhältnis bleibt hiervon unberührt.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein lebenslanges Dienstverhältnis nicht vor, erfolgt die Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Zeit für die Dauer von zehn Jahren. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Das ins Pfarrdienstverhältnis berufene hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates ist berechtigt, sich der Wiederwahl zu stellen. Bei Nichtwiederwahl richten sich seine Pflichten nach Ablauf der Amtszeit nach dem Pfarrdienstverhältnis.

(5) Das in öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Zeit berufene hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates ist verpflichtet und berechtigt, sich der Wiederwahl zu stellen und das Amt erneut zu übernehmen, wenn es spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangegangenen Amtszeit wiedergewählt wird. Kommt es diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist es aus dem Dienst entlassen. Gleiches gilt bei Nichtwiederwahl.

(6) Erreicht das in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Zeit berufene hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates während seiner Amtszeit die Voraussetzungen für die Berufung in ein lebenslanges Dienstverhältnis, ist es für die verbleibende Amtszeit entsprechend Abs. 2 in ein lebenslanges Pfarrdienstverhältnis unter Übertragung der Aufgaben eines theologischen Mitgliedes des Oberkirchenrates zu berufen.

2. § 7 des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird wie folgt gefasst:

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag des hauptamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates ist abweichend zu Abs. 1 der Eintritt in den Ruhestand um bis zu einem Jahr hinauszuschieben, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand um längstens weitere zwei Jahre hinausgeschoben werden. Die Anträge sind jeweils spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

(3) Wenn dienstliche Gründe die Fortführung der Dienstgeschäfte durch ein bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Oberkirchenrates erfordern, so kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustim-

mung des Mitgliedes um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Das hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen verlangen, zum Schluss eines Kalendervierteljahres in den Ruhestand versetzt zu werden.

(4) Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Der Anspruch nach Abs. 2 Satz 1 vermindert sich um den Zeitraum, um den der Eintritt in den Ruhestand nach Abs. 3 hinausgeschoben wurde.

(5) Bei hauptamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates, die auf Zeit berufen wurden, wird das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand durch die Wahlzeit begrenzt.

(6) Auf Antrag ist das hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates, das das 63. Lebensjahr vollendet hat, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts wegen erfolgen.

Artikel IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Art. I tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 2 Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 treten außer Kraft

- a) das Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Pfarrergesetz - PfG);
- b) das Kirchengesetz über das Amt der Pfarrdiakone in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und über die Änderung der Artikel 19, 25, 28, 56 und 76 der Kirchenordnung;
- c) das Kirchengesetz zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer (PfbesDVG).

§ 3 Übergangsbestimmungen

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer in besonderen Dienstverhältnissen behalten bis auf Weiteres ihren Dienstumfang bei. Ihr Dienstverhältnis richtet sich nach den §§ 68, 69, 71 Abs. 2 und 3 sowie § 79 Abs. 4 PfdG.EKD.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Kirchengesetze und Rechtsverordnungen der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen verwiesen wird, gelten diese als Kirchengesetze und Rechtsverordnungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg auch nach Auflösung oder Beendigung der Konföderation fort, es sei denn, durch Kirchengesetz wird etwas anderes bestimmt.

Oldenburg, den 17. November 2012

**Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

Nr. 152 - Kirchengesetz über die Veräußerung von Grundvermögen. Vom 17.11.2012. (GVBl. XXVII. Band 5. Stück S. 108)

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Genehmigung

(1) Kirchliches Grundvermögen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte kirchlicher Körperschaften. Seine Veräußerung bedarf einer Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(2) Kirchliches Grundvermögen dient der Substanzerhaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 2 Allgemeine Genehmigung

(1) Beantragen Kirchengemeinden die Genehmigung für die Veräußerung von kirchlichem Grundvermögen, ist der Oberkirchenrat in seinen Entscheidungen gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 68 Abs. 1 der Kirchenordnung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens ungebunden. Er kann Genehmigungen mit Auflagen versehen.

(2) Bei der Entscheidung hat der Oberkirchenrat die Bedeutung kirchlichen Grundvermögens für die Kirche als auch die jeweiligen Eigentümerrechte zu berücksichtigen.

§ 3 Genehmigung mit

Erlösverwendungsauflage für nichtpfarrfondsgebundenes Grundvermögen

(1) Wird eine Veräußerungsgenehmigung für nicht pfarrfondsgebundenes Grundvermögen beantragt mit der Verpflichtung, den Erlös wie nachfolgend bestimmt zu verwenden, ist die Genehmigung zu erteilen. 20% des Verkaufserlöses fließen ohne Zweckbindung dem Haushalt der begünstigten Kirchengemeinde zu. 40% des Verkaufserlöses fließen dem Gemeindehaushalt mit Zweckbindung für die Bauunterhaltung zu. Die Mittel sollen für den Erhalt des noch vorhandenen Gebäudebestandes verwendet werden. 40% des Verkaufserlöses werden einem zentralen Fonds bei der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg unverzüglich zugeführt. Dessen Zweckbindung ist die Förderung von Energieeffizienz oder Brandschutzmaßnahmen an Gebäuden, die sich im kirchlichen Eigentum befinden. Der Kirchensteuerbeirat kann dem Oberkirchenrat entsprechende Förderverfahren vorschlagen. Die Genehmigung kann ausnahmsweise versagt werden, wenn die Veräußerung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder gesamtkirchlichen Interessen widerspricht.

(2) Diese Genehmigung mit Erlösverwendungsauflagen findet auf Grundstücke mit und grundstücksgleiche Rechte an Kirchengebäuden keine Anwendung. Gleiches gilt für land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundvermögen.

§ 4 Genehmigung mit Erlösverwendungsaufgaben bei pfarrfondsgebundenem Grundvermögen

(1) Wird eine Veräußerungsgenehmigung für pfarrfondsgebundenes Grundvermögen beantragt, mit der Verpflichtung, den Erlös wie nachfolgend bestimmt zu verwenden, ist die Genehmigung zu erteilen. 50% des Verkaufserlöses werden dem Pfarrfonds zugeführt. Mindestens 25% des Verkaufserlöses werden zweckgebunden für die Bauunterhaltung der Gebäude der begünstigten Kirchengemeinde im pfarrfondsgebundenen Grundvermögen verwendet; (soweit nicht vorhanden für die allgemeine Bauunterhaltung). Höchstens 25% des Verkaufserlöses sollen zweckgebunden für die Arbeit in der begünstigten Kirchengemeinde verwendet werden. Die Genehmigung kann ausnahmsweise versagt werden, wenn die Veräußerung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder gesamt-kirchlichen Interessen widerspricht.

(2) Diese Genehmigung mit Erlösverwendungsaufgaben findet auf Grundstücke mit und grundstücksgleiche Rechte an Kirchengebäuden keine Anwendung. Gleiches gilt für land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundvermögen. Ebenso findet diese Regelung keine Anwendung auf Grundstücke mit aufstehendem Pfarrhaus, das als solches benötigt wird.

§ 5 Beauftragung der Fondsverwaltung

Wird einer Kirchengemeinde eine Veräußerungsgenehmigung nach § 4 dieses Gesetzes erteilt, weist der Oberkirchenrat die Verwaltung an, den Verkauf unverzüglich umzusetzen.

§ 6 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Kirchenkreise und Kirchenverbände entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Oldenburg, den 17. November 2012

**Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**
Janssen
Bischof

Nr. 153 - Kirchengesetz über die Widmung und Entwidmung von Kirchen (Widmungsgesetz - Widmungsg). **Vom 25. Mai 2013.** **(GVBl. XXVII. Band 5. Stück S. 110)**

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Kirchen im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche

Gebäude oder Gebäudeteile, die zur Verkündigung des Wortes und zur Sakramentsspende bestimmt sind.

(2) Die Widmung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles zur Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde begründet die Eigenschaft als öffentliche Sache.

(3) Durch eine Entwidmung wird die Eigenschaft als öffentliche Sache aufgehoben.

§ 2

Genehmigungsverfahren

(1) Ein Beschluss einer Kirchengemeinde zur Widmung oder Entwidmung ihrer Kirchengebäude bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Dies gilt für Beschlüsse anderer kirchlicher Träger entsprechend.

(2) Beschlüsse auf Widmung oder Entwidmung von Kirchengebäuden sind zu begründen.

(3) Ein Entwidmungsbeschluss ist zu fassen wenn

- a) der bisherige Widmungszweck entfällt
- b) der bisherige Widmungszweck geändert wird, auch wenn diese Änderung mit einer anderen kirchlichen Zweckbestimmung verbunden ist,
- c) das Kirchengebäude an Dritte zur langfristigen Nutzung abgegeben, veräußert, oder
- d) das Kirchengebäude abgerissen werden soll.

§ 3

Nachnutzung

Bei der Nachnutzung eines Kirchengebäudes durch andere kirchliche oder nichtkirchliche Rechtsträger ist sicherzustellen, dass zukünftige Nutzungsberechtigte auf den ursprünglichen Charakter des Gebäudes als kirchliches Gebäude und kirchliche Interessen Rücksicht nehmen.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Der Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung

- a) die näheren Anforderungen an den Widmungs- oder Entwidmungsbeschluss,
- b) die näheren Anforderungen an die Nachnutzung, sowie an die Nachnutzungsberechtigten,
- c) die Voraussetzungen für den Rückbau sowie die Verwendung der Ausstattung nach einer Entwidmung eines Kirchengebäudes und
- d) die gottesdienstliche Begleitung einer Widmung oder Entwidmung regeln.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.7.2013 in Kraft.

Oldenburg, den 25. Mai 2012

**Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**
Janssen
Bischof

**Nr. 154 - Kirchengesetz über den
kirchenmusikalischen Dienst in der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
(Kirchenmusikgesetz - KiMuG).
Vom 25. Mai 2013.
(GVBl. XXVII. Band 5. Stück S. 111)**

Die 47. Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Kirchenmusik ist eine Grundform der Verkündigung des Evangeliums und des Lobes Gottes; daher zählt sie zu den unverzichtbaren Bestandteilen des kirchlichen Lebens.

§ 2

Aufgaben des kirchenmusikalischen Dienstes

(1) Der kirchenmusikalische Dienst wird von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wahrgenommen. Er sorgt für die Pflege und die Weiterentwicklung der in Liedern und kirchenmusikalischen Werken bezugten Glaubenserfahrungen. Durch Ausgestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde mit Musik und die Aufführung kirchenmusikalischer Werke wirkt dieser Dienst in der Öffentlichkeit.

(2) Zum kirchenmusikalischen Dienst gehört insbesondere:

1. die liturgische und musikalische Gestaltung von Gottesdiensten im Zusammenwirken mit dem pastoralen Dienst und der Leitung der Gemeinde,
2. die musikalische Gestaltung anderer gemeindlicher Veranstaltungen,
3. die Begleitung und Förderung des Gemeindegesangs,
4. das diakonische und missionarische Musizieren,
5. die künstlerische Darbietung aller Formen geistlicher Musik einschließlich Populärmusik,
6. das Bekanntmachen von neuen Formen von Kirchenmusik,
7. das Entdecken, Fördern und Weiterbilden musikalischer Gaben oder Kräfte in den Gemeinden,
8. die Förderung und Leitung von Chören und anderen musikalischen Gruppierungen,
9. die Leitung der musikalischen Aktivitäten der Kirchengemeinden und die fachliche Anleitung und Beratung kirchenmusikalischer Gruppen,
10. die Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher und die Nachwuchsförderung,
11. die strukturelle und projektbezogene Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen und Werken in der Region,
12. die Mitverantwortung für die Finanzierung musikalischer Projekte und das Einwerben von Drittmitteln,
13. die Pflege des Instrumentariums.

§ 3

**Dienst der Kirchenmusikerin und des
Kirchenmusikers**

(1) Der kirchenmusikalische Dienst geschieht in der Regel in einem Dienstverhältnis, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich.

(2) Freie Stellen, die im Stellenplan enthalten sind, werden grundsätzlich durch die Anstellungskörperschaft ausgeschrieben. Die Stellen werden als A-, B-, C- oder D-Stellen ausgeschrieben.

(3) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden durch eine qualifizierte Ausbildung vorbereitet und in den kirchenmusikalischen Dienst von ihrer Anstellungskörperschaft berufen.

(4) In einem Gottesdienst werden in der Regel die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nach den Ordnungen der Kirche in ihren Dienst eingeführt.

(5) Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern ist ein bestimmter Arbeitsbereich zu übertragen. Sie haben das Recht und die Pflicht zur Ausübung ihres Dienstes bei allen gottesdienstlichen Feiern, bei denen die Mitwirkung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers vertraglich vereinbart, üblich oder besonders angeordnet worden ist.

(6) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- und B-Stellen führen die Dienstbezeichnung "Kantorin" bzw. "Kantor".

(7) Kantorinnen und Kantore sind berechtigt und verpflichtet, an den für sie vorgesehenen Konventen teilzunehmen und sich kirchenmusikalisch fortzubilden.

(8) Die Kantorinnen und Kantoren beraten die weiteren Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis.

(9) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind vom Gemeindegemeinderat oder Kreiskirchenrat in allen Fragen der Kirchenmusik in ihrem Wirkungskreis zu hören. Sie sollen Angelegenheiten ihres kirchenmusikalischen Dienstes in den jeweiligen Gemeindegemeinderat oder Kreiskirchenrat einbringen.

(10) Das Nähere kann durch Musterdienstanweisungen vom Oberkirchenrat bestimmt werden.

(11) Bei herausgehobenen Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet kann Kantorinnen und Kantoren durch den Oberkirchenrat der Ehrentitel "Kirchenmusikdirektorin" oder "Kirchenmusikdirektor" verliehen werden.

§ 4

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker soll nur angestellt werden, wer eine anerkannte kirchenmusikalische Prüfung abgelegt hat.

(2) Über die Anerkennung von sonstigen Prüfungen oder vergleichbaren Qualifikationen entscheidet der Oberkirchenrat vor einer möglichen Anstellung.

§ 5

Kirchenmusikalischer Dienst im Kirchenkreis

(1) Anstellungskörperschaft für Kantorinnen und Kantore ist grundsätzlich der Kirchenkreis. Kirchengemeinden können nur in besonders begründeten und

vom Oberkirchenrat anerkannten Fällen Anstellungsträger sein.

(2) In jedem Kirchenkreis ist ein Kreiskantorat einzurichten. Zu den kirchenkreisbezogenen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner auf Kirchenkreisebene,
2. Einberufung des Kirchenmusikerkonvents auf Kirchenkreisebene,
3. Mitwirkung an Konzerten und Gottesdiensten im Kirchenkreis,
4. Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Kirchenkreis,
5. Koordination der Kirchenmusik im Kirchenkreis,
6. Mitwirkung bei der Anstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
7. Regelmäßiger Bericht an die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor.

(3) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren werden durch den Kreiskirchenrat im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor berufen.

§ 6

Kirchenmusikalischer Dienst in der Kirchengemeinde

- (1) Ehrenamtliche oder nicht hauptberuflich beschäftigte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in der Regel durch Kirchengemeinden beschäftigt.
- (2) Die Kirchengemeinden stellen den ehrenamtlich Tätigen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die notwendigen Sachmittel zur Ausübung des Dienstes entsprechend den Regelungen des Ehrenamtsgesetzes zur Verfügung.

§ 7

Fachaufsicht

- (1) Die kirchenmusikalische Fachaufsicht über die Landesposaunenwartin bzw. den Landesposaunenwart sowie über die Kantorinnen und Kantoren wird durch die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.
- (2) In den Kirchenkreisen wird die kirchenmusikalische Fachaufsicht durch die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren ausgeübt.
- (3) Die weitere Fachaufsicht über die Posaunenarbeit wird durch die Landesposaunenwartin bzw. den Landesposaunenwart wahrgenommen.

§ 8

Aufgaben Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor koordiniert, leitet und fördert den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Sie oder er berät den Oberkirchenrat in allen kirchenmusikalischen Fragen.

(2) Im Rahmen der Gesamtverantwortung für die kirchenmusikalische Arbeit hat die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie oder er wirkt bei der Gestaltung und Durchsetzung der Rahmenbedingungen kirchenmusikalischer Arbeit und bei der Anstellung von Kantorinnen und Kantoren mit,
2. sie oder er vertritt die Belange der Kirchenmusik gegenüber allen kirchlichen und nichtkirchlichen Gremien,
3. sie oder er sorgt für die nötige Vernetzung der kirchenmusikalischen Arbeit innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sowie mit der Ev. Kirche in Deutschland,
4. sie oder er trägt Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
5. sie oder er berichtet entsprechend Art. 88 KO der Synode.

§ 9

Landesposaunenwartin bzw. Landesposaunenwart

Die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart koordiniert, leitet und fördert die Posaunenchorarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und wirkt bei der Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens mit. Das Nähere über die Bestellung und die Aufgaben regelt die Ordnung für das Posaunenwerk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 10

Besondere Aufgaben

Für besondere Aufgaben aus dem Bereich der Kirchenmusik können Beauftragte vom Gemeinsamen Kirchenausschuss der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bestellt werden.

§ 11

Beirat für Kirchenmusik

- (1) Zur Förderung und Pflege der Kirchenmusik wird durch die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ein Beirat für Kirchenmusik berufen.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt die kirchenmusikalischen Verantwortlichen. Der Beirat wird bei der Berufung einer Landeskirchenmusikdirektorin oder eines Landeskirchenmusikdirektors zuvor gehört.
- (3) Dem Beirat gehören an:
 - a) ein Mitglied des Oberkirchenrates,
 - b) eine Kreiskantorin oder ein Kreiskantor,
 - c) eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker,
 - d) drei Mitglieder der Synode, davon eine Theologin oder ein Theologe
 - e) ein Mitglied eines Kreiskirchenrates.
- (4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor sowie die Landesposaunen-

wartin oder der Landesposaunenwart sind beratende Mitglieder des Beirates.

(5) Die Mitglieder des Beirates nach Abs. 3 d) werden von der Synode gewählt; die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeinsamen Kirchenausschuss berufen.

(6) Die Amtszeit des Beirates für Kirchenmusik umfasst die Dauer der Amtsperiode der Synode.

(7) Der Beirat wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(8) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Beirat gibt der Synode regelmäßig einen Bericht.

§ 12

Erlass weiterer Bestimmungen

(1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und eine Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes kann der Gemeinsame Kirchenausschuss auf Vorschlag des Oberkirchenrates erlassen.

(2) Weitere Ordnungen und Prüfungsordnungen, soweit sie nicht durch Ausbildungseinrichtungen erlassen werden, erlässt der Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Beirat für Kirchenmusik.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Richtlinien für den Dienst der Kirchenmusiker vom 4.7.2006.

(3) Bestehende Dienstverhältnisse werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

Oldenburg, den 25. Mai 2012

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

J a n s s e n
Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 155 - Kirchengesetz über die Taufe. Vom 24. Mai 2013. (KABl. S. 3)

Zur Ordnung der Taufe hat die XVIII. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe auf der Grundlage der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD und dem „Evangelischen Gottesdienstbuch“ (Agende I) auf ihrer 15. Tagung vom 24.-25. Mai 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Leitgedanken

Die Kirche tauft getreu dem Wort des auferstandenen Jesus Christus und im Vertrauen auf seine Verheißung, in der er spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28,18-20). Das Sakrament der Heiligen Taufe ist im Leben und Wirken Jesu von Nazareth verwurzelt. Er hat sich selbst durch Johannes taufen lassen. Durch die ersten Gemeinden ist die Überzeugung in die Welt gekommen, dass die auf den Namen Jesu Getauften Anteil am Werk Christi und an seiner Auferstehung haben. Im Vertrauen auf die mit der Taufe verbundene Verheißung tritt die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern ein. Die Landeskirche und die Gemeinden unterstützen Eltern und Paten und andere Sorgeberechtigte. Insbesondere tragen sie für die auf die Taufe folgende Taufunterweisung Sorge, damit die getauften Kinder in der Gemeinde Heimat fin-

den und sich Kraft ihrer Taufe bei der Konfirmation mit dem Glaubensbekenntnis zu ihrem Christsein bekennen und in diesem Glauben bleiben und wachsen.

§ 2

Sinn und Gültigkeit der Taufe

(1) Die Taufe wird nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen.

(2) Eine auf diese Weise vollzogene Taufe wird von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe anerkannt. Sie darf nicht wiederholt werden und bleibt in jedem Fall gültig.

(3) Die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sieht sich in der vollmächtig und bekenntnismäßig vollzogenen Taufe in der ökumenischen Gemeinschaft christlicher Kirchen der Welt.

§ 3

Täufling

(1) Die Taufe wird in der Regel im Säuglings- oder Kleinkindalter vollzogen.

(2) Die Kirchengemeinden stehen durch die Praxis der Kindertaufe in der besonderen Verantwortung, zur Erziehung im christlichen Glauben beizutragen und Familien und Paten dafür Hilfe und Unterstützung anzubieten.

(3) Kinder werden auf Verlangen der Eltern oder Sorgeberechtigten getauft.

§ 4

Taufvorbereitung

(1) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt der Pastor mit den Eltern oder Sorgeberechtigten und möglichst

mit den Paten ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen. Es findet in jedem Fall mindestens ein Gespräch zur Vorbereitung der Taufe statt.

(2) Der Taufe Jugendlicher und Erwachsener geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Jugendliche im Konfirmandenalter werden in der Regel durch den Konfirmandenunterricht auf die Taufe vorbereitet.

§ 5 Taufgottesdienst

(1) Die Ordnung der Taufe richtet sich nach der in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe geltenden Agende.

(2) Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben.

(3) Zu besonderen Taufgottesdiensten ist die Gemeinde einzuladen.

(4) Es soll deutlich werden, dass die Taufhandlung auch die Aufnahme in die Gemeinschaft der Ortsgemeinde darstellt.

(5) Findet die Taufe in einer anderen als der Ortsgemeinde statt, ist ein Dimissoriale erforderlich.

(6) Eine nach den Bestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe mögliche Nottaufe in Lebensgefahr ist im Gottesdienst der Ortsgemeinde nachträglich bekannt zu geben und in das Kirchenbuch einzutragen.

§ 6 Verantwortung für die christliche Erziehung

(1) Die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten und Paten bekennen bei der Taufe den christlichen Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes in diesem Glauben zu sorgen.

(2) Gehört ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter nicht einer Kirche eines der im Artikel 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Bekenntnisses an, muss gewährleistet sein, dass die evangelische Erziehung des Täuflings nicht behindert wird.

(3) Gehören beide Eltern oder Sorgeberechtigte keiner der in Absatz 2 genannten Kirchen an, muss die christliche Erziehung des Kindes gewährleistet sein. Dies kann durch Paten oder durch Gemeindeglieder geschehen.

§ 7 Patenamt

(1) Für die Taufe eines Kindes wird mindestens ein Pate von den Eltern oder den Sorgeberechtigten benannt.

(2) Mindestens ein Pate muss einer der in § 6 Abs. 2 genannten Kirchen angehören und religionsmündig sein. Werden weitere Paten bestellt, so können diese auch Glieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sein. Die Kirchenmitgliedschaft ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Paten nehmen an der Taufe teil und versprechen, bis zur Konfirmation gemeinsam mit den Eltern und im Auftrag der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben Sorge zu tragen. Kann ein Pate nicht an der Taufe teilnehmen, muss die Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden. In das Patenamts eines anderen kann niemand eintreten. Ein übernommenes Patenamts kann nicht aberkannt werden. Eine Nachberufung von Paten ist bis auf besondere, seelsorglich begründete Ausnahmen nicht möglich.

(4) In besonderen Situationen kann der Kirchenvorstand oder das Pfarramt geeignete Personen zu Paten aus der Kirchengemeinde bestellen.

§ 8 Taufaufschub

(1) Die Taufe eines Kindes ist nur zu versagen, wenn die Eltern oder Sorgeberechtigten eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ausdrücklich ablehnen. Die mögliche Taufversagung fällt in die Verantwortung des zuständigen Pfarramtes.

(2) Die Taufe von Jugendlichen oder Erwachsenen ist nur zu versagen, wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens bestehen.

(3) Die Entscheidung über die Versagung einer Taufe trifft das zuständige Pfarramt. Es berät sich dabei unter Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht mit dem Kirchenvorstand.

(4) Gegen die Entscheidung des Pfarramtes, eine Taufe nicht zu vollziehen, können die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Täufling Beschwerde beim zuständigen Superintendenten einlegen. Kommt der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Ablehnung des Taufbegehrens aufzuheben ist, so schafft er die Voraussetzung, dass die Taufe stattfinden kann. Die Entscheidung des Superintendenten ist endgültig.

§ 9 Rechtsfolgen der Taufe und Verpflichtungen

(1) Durch die Taufe wird der Täufling nach Maßgabe des geltenden Rechts in die Landeskirche aufgenommen.

(2) Nach dem Konfirmationsalter Getaufte erwerben mit der Taufe die Zulassung zum Abendmahl und das Patenrecht.

(3) Bei der Taufe von Kindern, die noch nicht religionsmündig sind, wird die Konfirmation als Ergänzung zur Zulassung zum Patenamts verstanden.

§ 10 Eintragung

Der Vollzug der Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mein sen, 24. Mai 2013

Kiefer	Dr. Manzke
Präsident	Vorsitzender
der Landessynode	des Landeskirchenrates

Nr. 156 - Kirchengesetz über das Heilige Abendmahl. Vom 24. Mai 2013. (KABl. S. 6)

Zur Ordnung des Abendmahles hat die XVIII. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe auf der Grundlage der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD und dem „Evangelischen Gottesdienstbuch“ (Agende I) auf ihrer 15. Tagung vom 24. - 25. Mai 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Leitgedanken

In der Überzeugung, dass Christus selbst im Abendmahl seine Gemeinde zur Gemeinschaft mit sich selbst und untereinander einlädt, sind wir verbunden mit der weltweiten Christenheit. Christus selbst gibt sich in Brot und Wein und schenkt seiner Gemeinde Versöhnung und neues Leben aus dem Glauben. So ist die erfahrene Gemeinschaft in der Feier des Abendmahls auch eine lebendige Verheißung der vollkommenen und herrlichen Gemeinschaft im Reiche Gottes. Im Wissen um die ungebrochene und herrliche Gemeinschaft der Kinder Gottes in seinem Reich sind wir davon überzeugt, dass zum Abendmahl alle auf Christi Namen Getauften - Kinder wie Erwachsene - herzlich eingeladen und willkommen sind.

§ 2

Abendmahlsfeier

- (1) Das Abendmahl wird nach der in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe geltenden Agende gefeiert. Für den Wortlaut der Einsetzungsworte gilt die agendarische Form.
- (2) Die Elemente des Abendmahls sind stiftungsgemäß Brot und Wein.
- (3) Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahls liegt bei den für diesen Dienst Ordinierten oder den dafür in besonderen Fällen Beauftragten. Sie sprechen die Einsetzungsworte über den Abendmahlelementen und leiten die Austeilung.
- (4) Bei der Austeilung des Abendmahls können nach entsprechender Vorbereitung Kirchenvorsteher und andere Gemeindemitglieder mitwirken.
- (5) Belange der Hygiene sind bei der Austeilung zu beachten.
- (6) Mit den übrig gebliebenen Elementen ist auch nach der Abendsmahlsfeier sorgsam umzugehen.

§ 3

Formen der Austeilung und des Empfangs

- (1) Statt Wein kann aus seelsorgerlichen Gründen Traubensaft gereicht werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Einzelkelche benutzt werden. Der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls ist dabei zu wahren. Das gilt auch, wenn andere Formen der Austeilung und des Empfangs der Elemente praktiziert werden.

§ 4

Teilnahme am Abendmahl

- (1) Die Taufe ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme am Abendmahl. Eingeladen zur Teilnahme sind alle Mitglieder christlicher Kirchen.
- (2) Kirchengemeinden können die Teilnahme von Kindern am Abendmahl ermöglichen. Diese Gemeinden tragen gemeinsam mit Eltern und Paten besondere Verantwortung dafür, dass auch Kindern das Verständnis des Abendmahls vermittelt wird.
- (3) Die Konfirmation eröffnet das Recht zur eigenverantwortlichen Teilnahme am Abendmahl.
- (4) Durch Ausschluss vom Abendmahl oder Kirchenaustritt ist das Recht auf Teilnahme am Abendmahl verloren. Es wird bei Wiederaufnahme in die Kirche erneut zugesprochen.

§ 5

Abendmahl für Kranke und Sterbende

Vor allem Kranken und Sterbenden soll das Abendmahl gereicht werden, wann immer sie dies wünschen. Angehörige, Pflegende und Gemeindemitglieder sollen nach Möglichkeit einbezogen werden. Gestaltungshilfe bietet die Agende für den Dienst an Kranken.

§ 6

Zuständigkeit und Beschlussfassung

Die Verantwortung für die Gestaltung der Abendmahlsfeier im Rahmen der gültigen Agende und dieses Gesetzes liegt beim Kirchenvorstand und dem Pfarramt. Entsprechende Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mein sen, 24. Mai 2013

Kiefer	Dr. Manzke
Präsident	Vorsitzender
der Landessynode	des Landeskirchenrates

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 159 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetzes. Vom 6. Juli 2013. (Abl. S. 532)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 1 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetzes vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234, 235) wird folgender neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a

(Zu § 2) Elektronische Kommunikation

(1) Für elektronische Dokumente an Kirchenbehörden, die verschlüsselt oder signiert sind oder sonstige

besondere technische Merkmale aufweisen, ist ein Zugang nur eröffnet, soweit dies ausdrücklich von der Kirchenbehörde festgelegt oder im Einzelfall zwischen Kirchenbehörde und Absender vereinbart wurde.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 2 Satz 1 VVZG-EKD ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 10. Juli 2013

Dr. h.c. Frank O. July

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Harare, Simbabwe

Für die Martin Luther Kirchengemeinde in Harare, Simbabwe, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. Juli 2014** für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde wurde 1978 als assoziiertes Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Rhodesia (ELCR) registriert und hat sich zu einer multikulturellen Gemeinde entwickelt, der neben Deutschen auch sim-

babwische und tansanische Christen angehören. Informationen über die Gemeinde finden Sie im Internet unter www.mlcharare.org.

Da die Stelle auch eine Dozententätigkeit am United Theological College (UTC) in Harare umfasst, ist eine Promotion erforderlich. Weitere Informationen über das UTC finden Sie unter www.unitedtheologicalcollege.org.

Im Sinne der Kirchengemeinde und des United Theological College erwarten wir:

- Betreuung und Seelsorge für Gemeindemitglieder und lutherische Student/innen unterschiedlicher Herkunft und Nationalität (50%)
- Engagement bei Fundraising und Pflege kirchengemeindlicher Partnerschaften
- Dozententätigkeit am UTC; besonders in den Fächern Theologiegeschichte, Christliche Ethik und Lutherische Theologie (50%)
- Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen englischsprachigen Gemeinden in Harare und Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt
- überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse
- einen internationalen Führerschein

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2054** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511/2796-235, Email: klaus.burckhardt@ekd.de) und Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Email: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. Januar 2014** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in La Paz /Bolivien

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Kirche in Bolivien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum **15. Juli 2014** zunächst für die Dauer von drei Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter (www.ielha.org.bo).

Die wachsende Gemeinde in La Paz ist geprägt von einem Miteinander von sesshaft Gewordenen und vorübergehend hier Lebenden. Sie stellt ein vielseitiges Arbeitsfeld mit großen Gestaltungsmöglichkeiten dar, mitten in einem bunten und sich verändernden Land. Ein neuer Arbeitsschwerpunkt ist die Betreuung von „Weltwärts“-Freiwilligen. Seit 2011 fördert die EKD die Gemeindegemeinschaft mit dem Projekt „Gemeindegewachstum durch Vernetzung mit entwicklungspolitischer Arbeit“, das 2017 evaluiert wird.

Der/die Pfarrer/in ist auch für die Gemeinden in Santa Cruz und Cochabamba zuständig. Wohnsitz ist La Paz.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine theologisch versierte Persönlichkeit mit Eigeninitiative und Offenheit für Ökumene und Welt
- Erfahrungen mit einladendem und offenem Gemeindeaufbau und die Bereitschaft, mit dem Gemeindegemeinschaftsrat Konzepte für die Zukunft der Gemeinde zu entwickeln
- Interesse an entwicklungspolitischer Arbeit und Erfahrung im Bereich Fundraising

- die Bereitschaft, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen
- gute Spanischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2053** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Friederike Deeg (Tel. 0511/2796-224, Email: friederike.deeg@ekd.de) sowie Frau Buchholz (Tel. 0511/2796-225, Email: heike.buchholz@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2014** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2014** für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in den VAE

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.evangelische-kirche-vae.de

Die Gemeinde befindet sich in der Phase des Gemeindeaufbaus und wendet sich an Deutschsprachige, die vorübergehend vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau fortzuführen
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer fluktuierenden Gemeinde
- Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen
- Gestaltung situationsbezogener Veranstaltungen einer „Kirche bei Gelegenheit“
- sehr gute englische Sprachkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2055** an.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Tel. 0511/2796-234, E-Mail martin.puehn@ekd.de) und Frau Brigitte Bruns (Tel. 0511/2796-226, E-Mail brigitte.bruns@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **24. Januar 2014** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV,
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der CITROËN-Rahmenvertrag:

Die breite Modellpalette von Citroën deckt eine Vielzahl möglicher Anwendungsbereiche ab. Unser Rahmenvertrag unterstützt Sie mit deutlichen Nachlässen.

Modellbeispiele:	Rabatt Einrichtungen:	Rabatt Mitarbeiter:*
C1	24 %	20 %
C3	27 %	23 %
DS3	19 %	12 %
Berlingo	31 - 32 %	23 - 27 %
Jumper KaWa	38 - 40 %	34 - 36 %

Für unsere
Kunden kostenlos:
der HKD-
Bezugsschein

Bei ausgewählten und autorisierten Händlern sind noch höhere Rabatte möglich!

*Nachlässe für Mitarbeiter bei überwiegend dienstlicher Nutzung des Wagens.

Alle aktuellen Citroën-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Oktober 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover